



Anfragen: Herbstsession 2024

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Staatskanzlei (STA)			
18	Heyer (Perrefitte, FDP) (Sprecher/-in) Gullotti (Tramelan, SP) Jeanneret (Sankt Immer, FDP)	Digitale Verwaltung in den Gemeinden	4+5
28	Freudiger (Langenthal, SVP)	Lohngleichheit im Staatsbeitragswesen	6+7
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)			
35	Spahr (Lengnau, SVP)	Ist die Unvereinbarkeit für Bürgerinnen und Bürger mit kantonalem Recht vereinbar?	8
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)			
1	Aebi (Hellsau, SVP) (Sprecher/-in) Fischer (Bätterkinden, SVP) Leuenberger (Bannwil, SVP)	Weiterentwicklung GELAN	9+10
6	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Eurovision Song Contest 2025 in Basel	11
15	Kohler (Meiringen, GRÜNE) (Sprecher/-in) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE)	Massnahmen in Bezug auf Übertourismus	12
22	Kohler (Meiringen, GRÜNE) (Sprecher/-in) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE)	Gewinne der BKW im Netzbereich	13+14
23	von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE)	Invasive Pflanzen entlang von Zugschienen	15
36	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Verzögerungen beim Projekt Neues Agrarinformationssystem AIS	16
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
4	Josi (Wimmis, SVP)	Steht der Kantonsbeitrag zur Sanierung der Fischermätteli-Tramlinie unter dem Vorbehalt der Investitionspriorisierung?	17+18
8	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Update zum Neubau für Justiz und Polizei	19
14	Kohler (Meiringen, GRÜNE) (Sprecher/-in) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE)	Erste Zahlen Park&Ride Matten	20
19	Jeanneret (Sankt Immer, FDP)	Kreuzung Rue du Midi / Route de Villeret in Saint-Imier	21

25	Bichsel (Zollikofen, SVP) (Sprecher/-in) Schori (Wiler b. Seedorf, SVP)	Entgangene Mietzinseinnahmen durch Projektverschleppung (Teil I)	22
26	Bichsel (Zollikofen, SVP) (Sprecher/-in) Schori (Wiler b. Seedorf, SVP)	Entgangene Mietzinseinnahmen durch Projektverschleppung (Teil II)	23
31	Lindegger (Roggwil, GRÜNE)	Verkehrssanierungen Aarwangen – Langenthal und Burgdorf – Oberburg – Hasle / Verschiebung in der Investitionsplanung	24

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

10	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Boni in Spitälern während Covid-Zeit?	25+26
17	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Betreuung in Asyl- und Rückkehrzentren des Kantons	27+28
20	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Wann wird die Versorgungssituation für Menschen mit Autismus verbessert?	29
34	Kocher Hirt (Worben, SP)	Überprüfung der Stellenschlüssel in Alters- und Pflegeheimen	30

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

2	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) (Sprecher/-in) Bärtschi (Lützelflüh, SVP)	Inakzeptable Einmischung des Berner Heimatschutzes in Abstimmungskampf um Biodiversitätsinitiative	31+32
5	Buri (Konolfingen, GLP) (Sprecher/-in) Gasser (Ostermundigen, GLP)	Stand der Umsetzung: Schulsozialarbeit stärken, Kinder- und Jugendpsychiatrie entlasten	33
24	von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) (Sprecher/-in) Jeanneret (Sankt Immer, FDP)	Schulverlag und dann?	34
27	Ruch (Bern, GRÜNE)	Schule diskriminiert Kinder aus bildungsfernen Haushalten	35+36
29	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/-in) Pichard (Biel, GLP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	ISNO	37
30	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/-in) Pichard (Biel, GLP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)	Zusammenarbeit zwischen der Hebrew-University und dem Islaminstitut	38

Sicherheitsdirektion (SID)

7	Schori (Wiler b. Seedorf, SVP)	Ersatzfreiheitsstrafen	39
16	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Wie viele abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber befinden sich aktuell im Kanton Bern?	40+41

21	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Nicht bezahlte Bussen von Mietautos	42
32	Soder (Biel, GRÜNE)	Privatunterbringungen von abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern	43
33	Soder (Biel, GRÜNE)	Gesuche für Privatunterbringungen von abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern	44+45
37	Spahr (Lengnau, SVP) (Sprecher/-in) Müller (Orvin, SVP) Aebi (Hellsau, SVP)	Informiert die Kantonspolizei die Bevölkerung und die Gemeindebehörden ausreichend über Vorfälle?	46+47
38	Spahr (Lengnau, SVP) (Sprecher/-in) Müller (Orvin, SVP) Aebi (Hellsau, SVP)	Informiert die Kantonspolizei die Bevölkerung und die Gemeindebehörden ausreichend über Vorfälle?	48+49

Finanzdirektion (FIN)

3	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Erbschaftssteuerinitiative der Jungsozialisten – Betroffenheit im Kanton Bern	50
9	Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE)	Wie weiter mit den Informatik-Projekten	51
11	Matti (Zweisimmen, Die Mitte)	Eröffnung von steuerrechtlichen Verfügungen	52
12	Matti (Zweisimmen, Die Mitte)	Bestimmungen für den Wochenaufenthalt	53+54
13	Matti (Zweisimmen, Die Mitte)	Zumutbarkeit des Arbeitswegs	55

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP) (Sprecher/-in)
Gullotti (Tramelan, SP)
Jeanneret (Sankt Immer, FDP)

Beantwortung: STA

Digitale Verwaltung in den Gemeinden

Gegenwärtig suchen die kantonalen Regionen, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften nach Lösungen, um die neuen kantonalen Anforderungen an die digitale Verwaltung zu erfüllen. Dies, nachdem der Grosse Rat im März 2022 das Gesetz über die digitale Verwaltung verabschiedet hat. Es stellte sich jedoch schnell heraus, dass die kantonale Verwaltung in der Praxis hauptsächlich an der digitalen Transformation des Kantons arbeitet und den Gemeinden nicht die erwartete und versprochene Unterstützung zukommen lässt. Die Organisation, die der Kanton bislang eingerichtet hat, ist unzureichend. Es fehlen zumindest ein Musterreglement, ein Vorschlag für standardisierte Lösungen, die je nach Grösse und Bedarf der Gemeinden angepasst werden können, sowie finanzielle Mittel, um die Gemeinden beim Projektmanagement zu unterstützen. Wenn die Digitalisierung für den Kanton eine Priorität ist, muss er die Regionen und Gemeinden angemessen unterstützen.

Fragen:

1. Warum wurde den Gemeinden noch kein Musterreglement zur Verfügung gestellt?
2. Warum bietet der Kanton den Gemeinden nicht direkt standardisierte und modulare Lösungen an, um individuelle und teure Lösungen zu vermeiden?
3. Kann der Regierungsrat ein angemessenes und zielgerichtetes Finanzierungsmodell in Erwägung ziehen, um die Regionen und/oder Gemeinden beim Projektmanagement zu unterstützen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen Kanton und Gemeinden weiter verbessert werden können. Um sich über die Situation Klarheit zu verschaffen, hat der Kanton zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden eine Studie «Digitale Transformation Kanton Bern – Schaffung einer wirkungsvollen Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden» in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieser Studie sollen konkrete Vorschläge für eine verbesserte Organisation zur Unterstützung der Gemeinden und kantonalen Stellen in der digitalen Transformation erarbeitet werden. Dabei werden Lösungsansätze angestrebt, welche dem DVG sowie der DVV entsprechen.

Erste Massnahmen wurden 2023 ergriffen, um die Gemeinden im Rahmen der digitalen Transformation zu unterstützen. So beantwortet eine Webseite die häufigen Fragen der Gemeinden, die an die Kantonsverwaltung herangetragen werden. Dort werden auch weitere Angebote der Kantonsverwaltung verlinkt. Diesem Vorgehen wurde eine höhere Priorität gegeben, als ein Musterreglement zu erarbeiten, das aufgrund unterschiedlicher Ausgangslagen der Gemeinden nur für wenige zufriedenstellend wäre.

2. Die Gemeinden sind für ihre ICT grundsätzlich selbst verantwortlich. Das DVG erlaubt es dem Kanton allerdings, Teile seiner ICT als Basisdienst auch den Gemeinden und anderen Trägern öffentlicher Aufgaben anzubieten.

Der Kanton bietet derzeit drei Basisdienste an (Art. 10 der Verordnung über die digitale Verwaltung, DVV). Die Basisdienste werden schrittweise ausgebaut. Daneben sind öffentliche Beschaffungen

grundsätzlich so gestaltet, dass Gemeinden die beschafften Leistungen ebenfalls beziehen können, ohne sie selbst ausschreiben zu müssen.

3. Um mit dem Tempo der digitalen Transformation mitzuhalten und rasch auf Entwicklungen reagieren zu können, befürwortet der Regierungsrat die Schaffung neuer Finanzierungsinstrumente und -prozesse für Digitalisierungsvorhaben; er prüft daher die Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen.

Der Regierungsrat beauftragte die STA in Zusammenarbeit mit der FIN, die nötigen Rechtsgrundlagen zur Errichtung eines gemeinsamen Finanzierungsgefässes von Kanton und Gemeinden für Digitalisierungsvorhaben zu erarbeiten.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP)

Beantwortung: STA

Lohngleichheit im Staatsbeitragswesen

Unternehmen, die vom Kanton Bern einen öffentlich ausgeschriebenen Auftrag erhalten, haben die Bestimmungen über die Lohngleichheit von Frau und Mann einzuhalten. Ab dem 1. September 2024 wird dies mit Stichproben überprüft. Dies hat der Regierungsrat am 29. August 2024 kommuniziert. Bereits heute haben gemäss Artikel 7a Absatz 1 StBG Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten und entsprechende Unterlagen vorzulegen bzw. Prüfungen zu gewärtigen. Es ist von Interesse zu wissen, wie oft es seit Einführung von Artikel 7a StBG im Jahr 2017 zu Feststellungen einer unerklärten Lohndifferenz zwischen Mann und Frau aufgrund des Geschlechts in signifikanter Weise gekommen ist.

Fragen:

1. Wie viele Kontrollen erfolgten seit 2017 aufgelistet nach Jahr und Zuständigkeitsbereich der Direktion/der Staatskanzlei?
2. Wie oft wurde bei den Lohngleichheitskontrollen im Staatsbeitragswesen in den Jahren seit 2017 eine unerklärte, statistisch signifikante Lohndifferenz aufgrund des Geschlechts festgestellt (Bitte um Nennung der Anzahl Fälle entsprechender Ungleichheit aufgeschlüsselt pro Direktion/Staatskanzlei und Jahr)?
3. Wie oft lag dabei eine unerklärte, statistisch signifikante Lohndifferenz zu Ungunsten von Frauen und wie oft zu Ungunsten von Männern vor?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkungen:

Die seit 2020 durchgeführten Überprüfungen der Lohngleichheit erfolgten mit dem Standard-Analyse-Tool des Bundes «Logib – Modul 1», welches systematische unerklärte Lohndifferenzen aufgrund des Geschlechts mit einem ökonometrisch-statistischen Verfahren misst. Die mit Logib ausgewiesene unerklärte geschlechtsspezifische Lohndifferenz bezieht sich auf systematische Lohndiskriminierungen auf gesamtbetrieblicher Ebene und kann individuelle Lohndiskriminierungen nicht ausschliessen.

Die Lohngleichheitsanalyse mit Logib-Modul 1 räumte bis Ende 2023 für systematische unerklärte Lohndifferenzen eine sogenannte «Toleranzschwelle» von fünf Prozent ein. Nach einem Release per 1.1.2024 erfolgten verschiedene Anpassungen am Tool. So wurde etwa die Toleranzschwelle durch einen Grenzwert von 5 Prozent ersetzt. Inzwischen steht auch das Standard-Analyse-Tool «Logib-Modul 2» zur Verfügung, welches für kleinere Betriebe gedacht ist und auch bei grösseren Betrieben mit wenigen Mitarbeitenden eines Geschlechts eingesetzt werden kann.

Der Bericht zur Lohngleichheitsanalyse umfasst neben den Angaben zum Ausmass unerklärter Lohndifferenzen aufgrund des Geschlechts Hinweise auf Inkohärenzen bei den Löhnen, welche genauer betrachtet werden sollten.

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die Ergebnisse der Lohngleichheitsanalysen in den kontrollierten Betrieben.

Jahr der Kontrolle	Zuständigkeit	Lohndifferenz total	Zu Ungunsten von	Unerklärte geschlechts-spezifische Lohndifferenz	Zu Ungunsten von	Statistisch signifikant von Null verschieden	Statistisch signifikant grösser als Toleranzschwelle von 5 % (vor 2024)
2020	GSI	2,70 %	Frauen	1,20 %	Frauen	nein	nein
2020	GSI	12,30 %	Frauen	0,30 %	Frauen	nein	nein
2020	GSI	12,90 %	Frauen	0,10 %	Frauen	nein	nein
2020	GSI	1,90 %	Frauen	0,70 %	Frauen	nein	nein
2020	GSI	4,70 %	Frauen	4,40 %	Frauen	ja	nein
2021	GSI	14,00 %	Frauen	1,80 %	Frauen	nein	nein
2021	GSI	11,10 %	Frauen	1,40 %	Männer	nein	nein
2021	GSI	3,40 %	Frauen	2,20 %	Männer	nein	nein
2021	GSI	4,10 %	Frauen	3,80 %	Frauen	ja	nein
2021	GSI	19,80 %	Frauen	7,00 %	Frauen	ja	nein
2022	GSI	1,10 %	Männer	1,40 %	Männer	nein	nein
2022	GSI	41,00 %	Frauen	5,40 %	Frauen	nein	nein
2022	GSI	5,50 %	Frauen	1,50 %	Frauen	nein	nein
2022	GSI	20,80 %	Frauen	7,60 %	Frauen	ja	nein
2022	GSI	4,40 %	Männer	6,80 %	Männer	nein	nein
2023	GSI	16,00 %	Frauen	1,00 %	Frauen	nein	nein
2023	GSI	9,80 %	Frauen	0,20 %	Frauen	nein	nein
2023	GSI	15,00 %	Frauen	1,70 %	Frauen	nein	nein
2023	BKD	8,30 %	Frauen	8,60 %	Frauen	nein	nein

1. Seit Einführung der Überprüfungsmechanismen der Lohngleichheit im Staatsbeitragswesen wurden 19 Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitenden einer Kontrolle unterzogen. 18 der 19 Betriebe erfolgten im Zuständigkeitsbereich der GSI, ein Betrieb im Zuständigkeitsbereich der BKD. Die meisten Staatsbeiträge, die unter Art. 7a StBG und Art. 2a StBV fallen, betreffen den Zuständigkeitsbereich der GSI.
2. Von den 19 überprüften Betrieben weisen vier Betriebe eine statistisch signifikante unerklärte Lohndifferenz aufgrund des Geschlechts aus. Kein Betrieb hat die im Staatsbeitrags- und Beschaffungswesen bis Ende 2023 geltende Toleranzschwelle von 5 Prozent in signifikanter Weise überschritten. Somit haben alle kontrollierten Betriebe, die im Staatsbeitragswesen des Kantons Bern geltenden Anforderungen an die Lohngleichheit erfüllt.
3. In allen Fällen, bei denen die Kontrolle eine statistisch signifikante unerklärte Lohndifferenz aufgrund des Geschlechts auswies, fiel diese zu Ungunsten von Frauen aus.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 35

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Spahr (Lengnau, SVP)

Beantwortung: DIJ

Ist die Unvereinbarkeit für Bürgerinnen und Bürger mit kantonalem Recht vereinbar?

Mit Besorgnis nimmt der Urheber die geplanten rot-grünen Bestrebungen im Stadtrat der Stadt Bern zur Kenntnis, wonach Bernburgerinnen und Bernburger nicht mehr in den Gemeinderat der Stadt Bern gewählt werden dürfen. Die Motion [2024.SR.0021](#) «Keine Bürgerinnen und Bürger im Gemeinderat!» will das Bürgerrecht der Unvereinbarkeitsklausel für das Gemeinderatsamt der Stadt Bern unterstellen. Der Gemeinderat der Stadt Bern hält in seiner Antwort zur Motion zwar fest, dass es «fraglich» sei, ob es sich hierbei um eine zulässige Unvereinbarkeit nach Artikel 36 Absatz 4 GG handelt. Gemäss diesem Absatz dürfen die Gemeinden weitere als die vom Kanton definierten Unvereinbarkeiten festlegen. Die Stadtratsmotion fordert nichts geringeres, als die Ungleichbehandlung von gleichwertigen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern mit demselben Wohnsitz aufgrund der Abstammung (Die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger im Kanton Bern sind dies aufgrund der Abstammung).

Frage:

- Ist eine Unvereinbarkeitserklärung als Bürgerin und Bürger für den Gemeinderat mit dem kantonalen Recht vereinbar?

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Artikel 36 Absatz 4 Gemeindegesetz können die Gemeinden im Organisationsreglement «weitere Unvereinbarkeiten» festlegen. Diese müssen jedoch mit der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere mit den Verfassungsgrundsätzen der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung, im Einklang stehen. Sinn und Zweck der Bestimmung ist die Festlegung von Unvereinbarkeiten zur Vermeidung von Interessenkonflikten aufgrund verschiedener Funktionen oder Ämter, die eine Person gleichzeitig innehat. Das Bürgerrecht ist keine Funktion und kein Amt, sondern ein Recht, das aufgrund einer persönlichen Eigenschaft besteht (in der Regel durch Abstammung). Eine Unvereinbarkeitsregelung, welche alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig deren Wahrnehmung eines bürgerlichen Amtes generell von der Wahl in den Gemeinderat ausschliessen würde, wäre als nicht zulässige Einschränkung des passiven Wahlrechts zu betrachten, zumal keine ausreichenden sachlichen Gründe für deren Rechtfertigung erkennbar sind.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 11.06.2024

Eingereicht von: Aebi (Hellsau, SVP) (Sprecher/-in)
Fischer (Bätterkinden, SVP)
Leuenberger (Bannwil, SVP)

Beantwortung: WEU

Weiterentwicklung GELAN

Der Grosse Rat hat in der Wintersession Investitionen in die Aufrechterhaltung des bestehenden GELAN und einen Kredit für die Neuentwicklung eines Datenerhebungssystems Landwirtschaft (AIS) getätigt. Parallel dazu entwickeln 18 Kantone mit NIKA ein gleiches Erfassungssystem.

Fragen:

1. Warum ist eine eigene Entwicklung für die Kantone Bern, Solothurn und Freiburg nötig?
2. Werden die GELAN-Kantone die DVS-Studie (Digitale Verwaltung Schweiz) der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) durchführen?
3. Ist vorgesehen, Module gemeinsam mit Smart IT Steinhausen (NIKA) zu entwickeln?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Jahr 2019 kamen die GELAN-Kantone BE, FR und SO zum Schluss, dass ihr Agrarinformationssystem (AIS) erneuert werden muss. In der Folge sind sie auf die anderen Kantone zugegangen und haben versucht, das neu zu entwickelnde AIS als Einheitslösung für die gesamte Schweiz zu konzipieren (Konvergenzstudie). Als dieses Vorhaben erfolglos blieb, haben die GELAN-Kantone die Neuentwicklung ihres AIS im Rahmen eines WTO-Ausschreibungsverfahrens im Jahr 2020 an die Firma IMS mit Sitz in Ittigen im Kanton Bern vergeben. In der Zwischenzeit hat auch die Gruppe der 13 Agri-Kantone eine eigene WTO-Ausschreibung für ihr Projekt «Nika» (Neues interkantonales Agrarinformationssystem) durchgeführt. Die Vergabe erfolgte an die Firma SOFTEC AG (vgl. Antwort auf Frage 3). Die entsprechenden Arbeiten sind im Gang.

Der Kanton Bern hat im Kantonsvergleich weitaus am meisten Landwirtschaftsbetriebe und eine grosse Vielfalt an landwirtschaftlichen Betriebsformen, die auf ein leistungsfähiges und zuverlässiges AIS angewiesen sind. Das AIS muss im Kanton Bern einen effizienten, ressourcenextensiven und damit weitestgehend automatisierten Massenvollzug in verschiedensten Bereichen ermöglichen. Neben den Direktzahlungen werden in GELAN weitere Vollzugsaufgaben wie beispielsweise die Investitionshilfen an die Landwirtschaft, Naturschutzbeiträge, das Kontrollwesen oder der SMS-Warndienst für Grossraubtiere verwaltet. Vor diesem Hintergrund sind hinsichtlich einer zukünftigen Standardlösung «Nika» detaillierte Vorabklärungen (z. B. Prozessanalysen, Auswirkungen auf den Vollzug, personelle und finanzielle Konsequenzen, usw.) unabdingbar. Diese Analyse ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich, weil dazu detaillierte Informationen und personelle Ressourcen von «Nika» verfügbar sein müssen. Aus all diesen Gründen ist eine Partizipation an «Nika» gegebenenfalls erst langfristig und nach einer vertieften Prüfung eine Option.

2. Die GELAN-Kantone haben ihr Interesse angemeldet, bei der Vorstudie der DVS mitzuwirken. Die Federführung liegt bei der LDK.
3. Eine Firma namens Smart IT Steinhausen ist dem Regierungsrat nicht bekannt. Im Projekt «Nika» wird die Software durch das Unternehmen SOFTEC AG mit Sitz in Steinhausen im Kanton Zug entwickelt. Es ist gegenwärtig nicht vorgesehen, «GELAN-Module» gemeinsam mit dieser Firma zu entwickeln.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 30.08.2024

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Beantwortung: WEU

Eurovision Song Contest 2025 in Basel

Am Freitag, 30. August 2024, wurde bekannt, dass der Eurovision Song Contest 2025 in Basel stattfinden wird.

Fragen:

1. Gedenkt der Regierungsrat, den ESC 2025 in Basel finanziell oder mit anderweitigen Ressourcen (z. B. im Sicherheitsbereich) zu unterstützen?
2. Wenn ja, wie sähe diese Unterstützung konkret aus?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat sieht nicht vor, den ESC in Basel finanziell zu unterstützen. Eine mögliche Unterstützung durch Ressourcen der Kantonspolizei Bern würde gemäss der Vereinbarung des Polizeikonkordats Nordwestschweiz (PKNW) erfolgen. Falls die Unterstützung durch die Polizeikräfte des PKNW ressourcentechnisch nicht ausreicht, kann der Kanton Basel-Stadt gemäss der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) eine zusätzliche Unterstützung durch Polizeikräfte der anderen Polizeikonkordate beantragen. Diese Einsätze werden dem zu unterstützenden Kanton verrechnet. Bis jetzt ist bei der Kantonspolizei Bern noch kein Gesuch für eine polizeiliche Unterstützung beim ESC 2025 in Basel eingegangen.
2. Siehe die Antwort auf die Frage 1.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Kohler (Meiringen, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Remund (Mittelhäusern, GRÜNE)

Beantwortung: WEU

Massnahmen in Bezug auf Übertourismus

Nach Abschluss der Sommersaison zeigt sich, dass der Ansturm auf die Tourismusdestinationen in der Schweiz und auch im Berner Oberland ungebrochen ist und noch weiter zunimmt. Tagesgäste in Zermatt sollen für ihren Besuch künftig zwölf Franken bezahlen. Darüber diskutieren Gemeinde und Tourismusbehörde. Die Unzufriedenheit der Einheimischen wegen der Belastung durch die vielen Gäste war ausschlaggebend für die Diskussion. Auch in Lauterbrunnen wird gemäss Medienberichten über eine Gebühr diskutiert.

Fragen:

1. Gibt es im Kanton Bern eine rechtliche Grundlage für die Erhebung einer solchen Gebühr?
2. Wenn nein: Welche gesetzlichen Anpassungen wären notwendig, um eine solche Grundlage zu schaffen?
3. Könnten diese Mittel für den Erhalt der öffentlichen Infrastruktur eingesetzt werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Aktuell bestehen im Kanton Bern im Steuergesetz (Art. 263 ff.) Grundlagen für kommunale Abgaben in Form von Kurtaxen, Tourismusförderungsabgaben oder Zweitwohnungssteuern. Zudem ist in Art. 20 des Tourismusentwicklungsgesetzes (TEG) eine Beherbergungsabgabe vorgesehen. Sowohl Kurtaxen als auch Beherbergungsabgabe fallen ausschliesslich bei Übernachtungen an. Eine Abgabe für Tagestouristinnen und Tagestouristen in Fremdenverkehrsorten ist im kantonalen Recht nicht vorgesehen.

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis von konkreten Vorhaben von bernischen Gemeinden, die auf die Einführung einer entsprechenden Abgabe abzielen. In die in der Gemeinde Lauterbrunnen geführten Diskussionen ist er nicht involviert.

Ob und gegebenenfalls unter welchen rechtlichen Voraussetzungen die Einführung einer entsprechenden Abgabe zulässig ist, müsste vertieft abgeklärt werden; dies auch mit Blick auf den Umstand, dass die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung öffentlicher Strassen und Plätze unentgeltlich ist (vgl. Art. 82 Abs. 3 der Bundesverfassung). Grundsätzlich möglich ist die Erhebung von Parkgebühren für den motorisierten Individualverkehr, mit welchen eine gewisse Lenkungswirkung verfolgt werden kann. Damit können indes mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisende Gäste nicht adressiert werden.

2. Die Beantwortung dieser Frage bedarf vertiefter Abklärungen, welche erst erfolgen, wenn konkrete Pläne für die Einführung einer entsprechenden Abgabe vorliegen.
3. Diese Frage kann erst beantwortet werden, wenn konkrete Pläne für die Einführung einer entsprechenden Abgabe bestehen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Eingereicht von: Kohler (Meiringen, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Remund (Mittelhäusern, GRÜNE)

Beantwortung: WEU

Gewinne der BKW im Netzbereich

Die BKW hat am 21. August ihr Halbjahresergebnis präsentiert, das positiv ausfiel. Dabei weist sie im Netzbereich einen EBIT von 89,9 Millionen Franken aus bei einem Umsatz von 340 Millionen Franken. Der EBIT macht damit rund 26,4 Prozent aus.¹ Der EBIT umfasst gemäss Definition keine Finanz- und Steueraufwände. Trotzdem ist der Unterschied zum kalkulatorischen WACC von 3,83 Prozent (für Stromnetze im Jahr 2023²) des BFE riesig.

Fragen:

1. Wie kommen die grossen Gewinne im regulierten Monopolbereich der Stromnetze der BKW zustande?
2. Wie hoch sind die Gewinne in diesem Bereich inklusive Finanzaufwand und Steuern?
3. Ist der EBIT im Stromnetzbereich ein aussagekräftiger Kennwert?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Grundlagen zur Festlegung der Strompreise in der Grundversorgung sind bundesrechtlich geregelt und werden durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom als unabhängige staatliche Regulierungsbehörde kontrolliert und durchgesetzt.

Die Netznutzungskosten bilden eine wichtige Komponente des Strompreises. Sie setzen sich zusammen aus den Kosten für die Amortisation des Netzes, den Kosten für das im Stromnetz gebundene Kapital sowie den Betriebskosten. Für das investierte Kapital haben die Stromnetzbetreiberinnen Anspruch auf eine risikogerechte Verzinsung (gemäss dem so genannten WACC [Weighted Average Cost of Capital], den das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b der Stromversorgungsverordnung [StromVV] jährlich festlegt). Der WACC soll einerseits genügend Anreize für Investitionen in die bestehende Infrastruktur bieten, andererseits zu keiner ungerechtfertigt hohen Rendite für den Kapitalgeber führen. Im regulierten Bereich ergibt sich die Gewinnmarge somit primär aus der Verzinsung des eingesetzten Kapitals, welches grösstenteils dem Wert der Netzinfrastruktur entspricht.

Gemäss dem Halbjahresbericht 2024 der BKW-Gruppe stieg der EBIT im Geschäftsfeld Netze zum einen durch die Tarifierhöhung der BKW auf ein kostendeckendes Niveau im Rahmen der Vorgaben der Elcom und zum anderen durch das bessere Ergebnis der Swissgrid AG, an welcher die BKW eine Beteiligung von 37 Prozent hält.

2. Die Gewinne inklusive Finanzaufwand und Steuern im regulierten Netzbereich sind aus dem von der BKW-Gruppe veröffentlichten Halbjahresbericht 2024 nicht ersichtlich und der Regierungsrat verfügt nicht über entsprechende Angaben. Der Bund nimmt hier die Aufsicht wahr (siehe die Antwort auf die Frage 1).
3. Der Regierungsrat hat im Aufsichtskonzept vom 21. Dezember 2022 über die BKW AG³ in den Ziffern 9.1 und 9.2 festgelegt, welche Kennzahlen er für das jährliche Reporting und die Spezialberichtserstattung als relevant erachtet. Der EBIT ist eine von mehreren Kennzahlen, die der Regierungsrat bei

¹ <https://www.bkw.ch/de/ueber-uns/aktuell/medien/medienmitteilungen/bkw-mit-sehr-gutem-halbjahresergebnis-2024>

² <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-87405.html>

³ Abrufbar unter der URL: <https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/Beteiligungscontrolling.html>

seiner jährlichen Gesamtbeurteilung der Situation der BKW AG berücksichtigt. Für diese Gesamtbeurteilung ist grundsätzlich das konsolidierte Ergebnis resp. der konsolidierte EBIT der BKW-Gruppe massgebend, wobei jeweils auch die Entwicklung der Segmente Energie, Netze und Dienstleistungen verfolgt wird.

Im Netzbereich mag der EBIT weniger aussagekräftig sein, weil er das investierte Kapital der entsprechenden Periode nicht berücksichtigt. Gemäss der Präsentation der BKW-Gruppe zum Halbjahresergebnis 2024 hat sie in diesem Jahr bereits rund 73 Millionen Franken in die Netze investiert.⁴

Verteiler

– Grosser Rat

⁴ Vgl. Folie 18 der Präsentation BKW zum Halbjahresbericht 2024 (abrufbar unter der URL: https://www.bkw.ch/fileadmin/user_upload/04_Ueber_uns/04_03_Investoren/Berichte___Praesentationen/2_2024/HJB_2024/240821_HJB_2024_Praesentation_DE.pdf)

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE)

Beantwortung: WEU

Invasive Pflanzen entlang von Zugschienen

Die Landwirtschaftskammer und die betroffenen Kreise haben ihre Unzufriedenheit darüber geäussert, dass sich die SBB aus dem Kampf gegen invasive Pflanzen entlang der Eisenbahnschienen zurückziehen.

Fragen:

1. Ist der Kanton Bern bereit, das Gespräch mit den SBB zu suchen, damit sie diese Aufgabe in irgendeiner Weise übernehmen?
2. Hat der Kanton Bern eine andere Lösung für dieses Problem in Aussicht?
3. Kann die Problematik der invasiven Pflanzen im weiteren Sinne (Strassenränder, verlassene Parzellen) noch sektoriell behandelt werden? Sollte nicht eine Task Force eingerichtet werden?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die SBB ihre Strategie im Zusammenhang mit der Bekämpfung von invasiven Neophyten geändert hat, und befürwortet, dass in dieser Angelegenheit das Gespräch mit der SBB gesucht werden soll.

Das Tiefbauamt des Kantons Bern bekämpft im Rahmen seiner personellen und finanziellen Ressourcen systematisch Neophyten entlang der Kantonsstrassen. Weitere Aktivitäten sind nicht vorgesehen.

Eine Koordination der verschiedenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (z. B. SBB, Kanton, Waldbesitzer, Gemeinden, etc.) ist unabdingbar, wenn invasive Neophyten erfolgsversprechend bekämpft oder eingedämmt werden sollen. Diese Koordination sollte jedoch objektbezogen und nur auf «Problemstellen» bezogen erfolgen. Zudem muss die Koordination niederschwellig, ressourceneffizient und deshalb primär auf fachlicher Ebene erfolgen. Die Einrichtung einer eigenen Task Force scheint deshalb nicht zweckmässig. Hingegen kann diese Aufgabe nicht ohne die im Budget 2025 beantragte «Koordinationsstelle Neobioten» wahrgenommen werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 36

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: WEU

Verzögerungen beim Projekt Neues Agrarinformationssystem AIS

Aktuell kommt es bei der Umsetzung des Projekts Neues Agrarinformationssystem AIS (Neues GELAN) zu Verzögerungen. Die Programmierung hat begonnen, aktuell geht es aber nicht mehr vorwärts.

Fragen:

1. Welche Gründe führen zu den aktuellen Verzögerungen beim Projekt Neues Agrarinformationssystem AIS (Neues GELAN)?
2. Kann das Projekt gemäss den im Vortrag zum Objektkredit «Erneuerung des Agrarinformationssystems» festgehaltenen Eckdaten, insbesondere in Bezug auf Zeitplan und Kostenrahmen, realisiert werden?
3. Ist die Zielerreichung gemäss den in Punkt 1 der Motion 021-2024 «Weniger Bürokratie und mehr Planungssicherheit für die Berner Landwirtschaft» geforderten Punkten durch die Verzögerungen gefährdet?

Antwort des Regierungsrates

1. Das erste Entwicklungsjahr weist ein ungünstiges Verhältnis zwischen Projektfortschritt und Kosten auf. Deshalb hat die WEU in Abstimmung mit den Partnerkantonen Freiburg und Solothurn umgehend entschieden, die Entwicklung vorübergehend weitgehend zu sistieren und ein Projektreview durchzuführen.
2. Der Projektreview soll u. a. aufzeigen, ob und unter welchen Bedingungen die im Vortrag zum Objektkredit festgehaltenen Eckdaten, inklusive Zeitplan und Kostenrahmen, eingehalten werden können.
3. Die zu erfüllenden Punkte gemäss der überwiesenen Ziffer 1 der Motion 021-2024 (2024.RRGR.40) sind hinsichtlich der Neuentwicklung des Agrarinformationssystems weiterhin massgebend. Der Projektreview soll auch diesbezüglich aufzeigen, wie die vorgegebenen Punkte erfüllt werden können.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 22.08.2024

Eingereicht von: Josi (Wimmis, SVP)

Beantwortung: BVD

Steht der Kantonsbeitrag zur Sanierung der Fischermätteli-Tramlinie unter dem Vorbehalt der Investitionspriorisierung?

Zurzeit ist geplant, die Gleise und die Fahrleitungen der Tramlinie 6 in Bern zwischen Effingerstrasse und Endstation Fischermätteli altersbedingt zu sanieren. Die Stadt Bern stimmt am 22. September über das Projekt «Gesamtsanierung Strassenraum Brunnhof-Fischermätteli» ab, das die Sanierung der Tramlinie mit weiteren Massnahmen verbindet.

Gemäss Abstimmungsbotschaft⁵ belaufen sich die Kosten für das Projekt auf 42,6 Millionen Franken, wobei der Kanton 2,8 Millionen Franken direkt beisteuert und weitere 17,4 Millionen Franken von Bernmobil finanziert werden. In letzteren enthalten sind insbesondere die Kosten für die Gleissanierung und den Ersatz der Fahrleitungen. Die Mittel hierfür erhält Bernmobil vom Kanton.

Gemäss Botschaft ist der Verzicht auf die Sanierung und die Erschliessung mit Bus grundsätzlich möglich (die Tramlinie hat eine deutlich höhere Kapazität als nötig). Auch sind die öffentlichen Abgeltungen an den Betrieb, die zu zwei Dritteln vom Kanton getragen werden, mit einer Buserschliessung deutlich tiefer. Im «Bericht Regionales Angebotskonzept ÖV 2027–2030»⁶ der RKBM hat die Beibehaltung des bestehenden ÖV-Angebots zwischen Fischermätteli und Bahnhof Bern lediglich Priorität 2.

Fragen:

1. Verzichtet der Regierungsrat auf die Tramliniensanierung, wenn der Grosse Rat dies bei der Behandlung der Investitionspriorisierung wünscht?
2. Ist der Regierungsrat in Bezug auf die Tramliniensanierung (finanzielle) Verpflichtungen eingegangen, die zum Tragen kommen, wenn der Grosse Rat den Verzicht wünscht?
3. Ergreift der Regierungsrat die nötigen Massnahmen, um dem Grossen Rat – wie bei allen anderen Investitionen – den Spielraum für den Entscheid über die Tramliniensanierung offenzulassen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hält einleitend fest, dass es sich beim vorliegenden Geschäft nicht ausschliesslich um die altersbedingte Sanierung von Gleisen und Fahrleitungen bei der Tramlinie 6 in Bern handelt, sondern um eine Gesamtsanierung des Strassenraums Brunnhof-Fischermätteli. Die Sanierung ist unter anderem auch wegen der Beseitigung von Unfallschwerpunkten und der Umsetzung des Behindertengesetzes notwendig. Der Kanton ist als Co-Bauherr beteiligt, weil die Weissensteinstrasse vom Pestalozzi-Schulhaus bis zur Endstation Fischermätteli eine Kantonsstrasse ist. Sein Anteil an der Sanierung beträgt rund 2,8 Millionen Franken.

Im Rahmen der städtischen Abstimmung zum Ausführungskredit der Gesamtsanierung wird auch diskutiert, ob das bestehende Tram durch eine Buslinie ersetzt werden soll. Die Tramlinie wurde vom Grossen Rat im Rahmen der vierjährigen Angebotsbeschlüsse für den öffentlichen Verkehr bisher jeweils bestätigt. Sie weist gegenüber einer Buslösung verkehrliche Vorteile auf. Massgebend für den Regierungsrat ist, was die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im September entscheiden werden.

⁵ <https://www.bern.ch/themen/stadt-recht-und-politik/abstimmungen-und-wahlen/abstimmungen/aktuelleabstimmungen/dokumente/abstimmungsbotschaft-vom-22-september-2024.pdf>, S. 39.

⁶ Zurzeit in Vernehmlassung, vgl. https://www.bernmittelland.ch/wAssets/docs/themen/verkehr/projekte/regionales-angebotskonzept-oev-2027-2030/240701_RAK-27-30_Bericht-zur-Mitwirkung.pdf.

1. Aktuell liegt dem Kanton kein Gesuch für einen Investitionsbeitrag an die Gleissanierung vor. Falls noch ein solches eingereicht werden sollte, würde der Regierungsrat dieses gemäss üblicher Praxis prüfen und dabei auch Priorisierungsentscheide des Grossen Rates berücksichtigen.
2. Wie erwähnt fallen die Kosten des Kantons in der Höhe von 2,8 Millionen Franken für die notwendigen Sanierung der Kantonsstrasse an. Das unabhängig davon, ob die Gleise saniert werden oder das Tram durch Busse ersetzt werden. Der Regierungsrat wird voraussichtlich noch in diesem Jahr über diese Ausgabe befinden.
3. Ein allfälliger Beitrag an die Sanierung der Gleisanlage würde über den Investitionsrahmenkredit für den öffentlichen Verkehr finanziert. Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53, Abs. 2 Bst. a FLG ist der Regierungsrat.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 01.09.2024

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: BVD

Update zum Neubau für Justiz und Polizei

In der Herbstsession 2023 bewilligte der Grosse Rat einen Projektierungskredit für den Neubau Centre Justice et Police (CJP) in Reconvilier. Sämtliche bisherigen Infrastrukturplanungen im Rahmen des Projekts «Avenir Berne romande» erfolgten unter grossem Zeitdruck. Deswegen ist hier im Vergleich zu anderen Planungen eher zu erwarten, dass relevante neue Sachverhalte zutage treten, die zum Zeitpunkt des Grossratsbeschlusses noch nicht bekannt waren (vgl. als Beispiel den Kauf des Gebäudes «Tavannes Machines»). In dieser Anfrage wird sowohl nach einer verbalen Beschreibung der Sachverhalte gefragt als auch nach allfälligen Kostenfolgen.

Fragen:

1. Welche neuen Erkenntnisse haben die seit Herbst 2023 durchgeführten Planungsarbeiten für das CJP ergeben?
2. Gibt es in Bezug auf den Untergrund (Gewässer, Altlasten etc.) neue Erkenntnisse?
3. Gibt es in Bezug auf die Baubewilligungsfähigkeit des CJP neue Erkenntnisse?

Antwort des Regierungsrates

1. Wie schon bei der Genehmigung des Wettbewerbskredits informiert wurde, setzt die Realisierung des Vorhabens eine Anpassung des Baureglements der Gemeinde Reconvilier voraus.

Eine entsprechende Voranfrage beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat kritische Punkte ergeben. Einerseits ist die Kommission für Denkmalpflege kritisch gegenüber dem Standort und der erforderlichen Raumhöhe. Ohne entsprechende Anpassung des Baureglements in Bezug auf Höhe und Überbauungsziffer, könnte das benötigte Volumen auf der Parzelle nicht realisiert werden. Andererseits bestehen offene Fragen zur Offenlegung des Gewässers Combe, welches derzeit unter der Parzelle verläuft.

2. Erste Erkenntnisse aus den Studien zu den Gewässern / Altlasten haben ergeben, dass die Belastung eher tiefer ist als angenommen.
3. Nein.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Kohler (Meiringen, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Remund (Mittelhäusern, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Erste Zahlen Park&Ride Matten

Der Grosse Rat hat für die Park-and-Ride-Anlage für Personenwagen (PW) und Reiseautos bei der neu erstellten Haltestelle «Matten b. Interlaken» der Berner Oberland-Bahnen AG (BOB) eine Unterstützung von 1,6 Millionen Franken beschlossen. Ziel war die Entlastung der Lütchinentäler vom Verkehr. Gemäss verschiedenen Medienberichten war die Verkehrsbelastung an einigen Tagen wieder massiv überlastet. Es kam auch zu erheblichem Suchverkehr in Grindelwald und Lauterbrunnen.

Fragen:

1. Gibt es erste Zahlen zur Nutzung der P+R-Anlage in Matten, und wie sehen diese aus?
2. Funktioniert das angekündigte Parkleitsystem wie angekündigt, und wie wird die Wirksamkeit in Bezug auf den Verkehr in den Tälern gemessen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Belegung des P+R lag im letzten Winter zwischen 14 und 394 Fahrzeugen pro Tag, im Sommer zwischen 7 und 125 Fahrzeugen. Im Sommer sind auch die Parkhäuser in Grindelwald Terminal und Lauterbrunnen deutlich weniger stark belegt.
2. Die Verhaltensänderung braucht noch etwas Zeit. Erste Erfahrungen zeigen, dass gerade im Winter noch viele Gäste ihre Gewohnheiten beibehalten und bis zu den Talstationen der Seilbahnen fahren, auch wenn das Parkleitsystem alle Parkplätze im Tal besetzt meldet. Im Sommer sind viele internationale Gäste in Mietwagen unterwegs, welche vom Navi geführt bis zu ihrem Ausflugsziel fahren wollen. Da bleiben Fahrverbots- und Parkleitsystemtafeln oft unbeachtet.

Die Firma Metron führt ein jährliches Verkehrsmonitoring durch. Mitte 2025 wird ein Zwischenbericht vorliegen.

Die BOB setzen weitere Begleitmassnahmen um. Bereits sind sämtliche Wintersportpässe der Jungfrau Skiregion ab Interlaken Ost gültig. Die ab Fahrplanwechsel 2027 geplante Einführung des Viertelstundentakts wird die Attraktivität der Park-and-Ride-Anlage zusätzlich steigern.

Verteiler
– Grosse Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Jeanneret (Sankt Immer, FDP)

Beantwortung: BVD

Kreuzung Rue du Midi / Route de Villeret in Saint-Imier

Die Kreuzung an der Schnittstelle der Rue du Midi und der Route de Villeret in Saint-Imier ist gefährlich und wird von der Bevölkerung und von den Behörden häufig hinterfragt. Trotz politischer Interventionen, sei es im Stadtrat oder direkt bei den betroffenen Instanzen, scheint es keine Lösung zu geben. Diese Situation ist nicht angenehm und gefährlich. Die Sicht ist an dieser Kreuzung schlecht, und jeden Tag gehen die verschiedenen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer Risiken ein.

Fragen:

1. Wie viele Unfälle haben sich seit der aktuellen Konfiguration der Kreuzung ereignet?
2. Welche Massnahmen können ergriffen werden, um die Situation zu verbessern?

Antwort des Regierungsrates

Die Kreuzung Rue du Midi – Route de Villeret in St-Imier bietet zwar keine optimalen Sichtverhältnisse, aber die für eine signalisierte Geschwindigkeit von 50 km/h vorgeschriebenen Mindestsichtweiten werden eingehalten. Daher ist der Eindruck der Gefährlichkeit der Kreuzung eher auf die mangelnde Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer als auf die Anlage selbst zurückzuführen.

1. Gemäss offizieller Statistik ereigneten sich in den letzten fünf Jahren drei Unfälle mit nur leicht verletzten Personen und Sachschäden.
2. Ohne eine gründliche Studie ist es schwierig zu bestimmen, welche Massnahmen zur Verbesserung der Situation in Betracht gezogen werden könnten. Eine erste Massnahme könnte darin bestehen, das Verkehrsregime der Rue du Midi zu ändern, um die Nutzung der Kantonsstrassen Nr. 1328 und Nr. 30 und damit der Kreuzung Rue de la Suze – Rue Docteur Schwab zu fördern. Die Planung der Kreuzung wurde bei einem Treffen Ende August 2024 zwischen den Gemeindebehörden und dem Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III, besprochen. Die Planung soll 2025 beginnen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Bichsel (Zollikofen, SVP) (Sprecher/-in)
Schori (Wiler b. Seedorf, SVP)

Beantwortung: BVD

Entgangene Mietzinseinnahmen durch Projektverschleppung (Teil I)

Der Kanton Bern ist Eigentümer von acht Reiheneinfamilienhäusern in Ostermundigen (GBBL-Nr. 1035, Untere Zollgasse bzw. Bolligenstrasse), die im Finanzvermögen bilanziert sind. Diese stehen seit langer Zeit leer und bleiben noch für längere Zeit nicht vermietbar. Ursprünglich wurde mit einer Wiedervermietung ab Anfang 2024 gerechnet. Angeblich soll die Verzögerung bei der Wiedervermietung im Zuge der anstehenden Sanierungsarbeiten (Projektierung, Ausschreibung, Krediterteilung) entstanden sein.

Fragen:

1. Wie hoch ist der Mietzinsausfall in Franken für den Kanton Bern insgesamt (i. auf Basis des bisherigen bzw. ii. des künftigen Mietzinses)?
2. Welche Kosten für die Renovation/Sanierung der REFH sind bisher angefallen oder insgesamt vorgesehen?

Antwort des Regierungsrates

1. Bis zur Wiedervermietung ist mit einem Mietzinsausfall von rund 484 500 Franken zu rechnen. Bei Berücksichtigung der künftigen Mietzinse ist von einem Mietzinsausfall von rund 515 000 Franken auszugehen.
2. Für die geplanten Sanierungskosten ist ein Kostendach von 1,85 Millionen Franken vorgesehen. Bis anhin sind im Projekt 86 482.30 Franken aufgelaufen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Bichsel (Zollikofen, SVP) (Sprecher/-in)
Schori (Wiler b. Seedorf, SVP)

Beantwortung: BVD

Entgangene Mietzinseinnahmen durch Projektverschleppung (Teil II)

Der Kanton Bern ist Eigentümer von acht Reiheneinfamilienhäusern in Ostermundigen (GBBL-Nr. 1035, Untere Zollgasse bzw. Bolligenstrasse), die im Finanzvermögen bilanziert sind. Diese stehen seit langer Zeit leer und bleiben noch für längere Zeit nicht vermietbar. Ursprünglich wurde mit einer Wiedervermietung ab Anfang 2024 gerechnet. Angeblich soll die Verzögerung bei der Wiedervermietung im Zuge der anstehenden Sanierungsarbeiten (Projektierung, Ausschreibung, Krediterteilung) entstanden sein.

Fragen:

1. Worauf ist diese Misswirtschaft und/oder Fehlplanung zurückzuführen.
2. Welche Lehren wurden daraus gezogen?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Amt für Grundstücke und Gebäude führt jährlich zahlreiche Bauprojekte durch, von kleineren Unterhaltsarbeiten bis zu Grossprojekten. Die entsprechenden Prozesse sind grundsätzlich gut eingespielt und werden angewendet.

Das Projekt Sanierung der Reiheneinfamilienhäuser ist ein seltener Spezialfall und zugegebenermassen nicht optimal verlaufen. Hintergrund ist der, dass diese Häuser keiner kantonalen Aufgabe dienen, weshalb sie sich im Finanzvermögen befinden. Normalerweise würden solche Liegenschaften nicht saniert und vermietet, sondern verkauft. Denn es ist keine Aufgabe des Kantons, Wohnraum für Privatpersonen zur Verfügung zu stellen. Vorliegend sollen die Einfamilienhäuser jedoch nicht verkauft werden, da das Areal mit dem angrenzenden Land künftig für eine kantonale Nutzung in Frage kommt.

2. Es handelt sich um einen sehr seltenen Fall einer Sanierung von Einfamilienhäusern im Finanzvermögen. Ähnliche Fälle sind nicht bekannt. Dennoch wird künftig bei jedem Projekt genau hingeschaut, ob es sich tatsächlich um einen «Standardfall» handelt, bei dem die üblichen, bewährten Prozesse anzuwenden sind. Konkret werden beispielsweise die Mietverhältnisse in ähnlich gelagerten Fällen erst nach der definitiven Festlegung des Ausführungstermins aufgelöst werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Lindegger (Roggwil, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Verkehrssanierungen Aarwangen – Langenthal und Burgdorf – Oberburg – Hasle / Verschiebung in der Investitionsplanung

Die beiden Verkehrssanierungen Aarwangen und Emmentalwärts wurden im März 2023 von der Berner Stimmbevölkerung (knapp) angenommen. Bereits seit Februar 2022 laufen bei beiden Projekten die Verfahren zu insgesamt über 20 Beschwerden, die aus den ursprünglichen Einsprachen resultierten. Beide Verfahren sind äusserst komplex, die inkludierten Unterlagen sehr umfangreich. Erste Entscheide in diesen Verfahren stehen immer noch aus. In der aktualisierten gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) wurden die Verfahren inzwischen zeitlich um 2 Jahre verschoben.

Die Verkehrssanierung Aarwangen wird in der Investitionsplanung von vormals 2025–2032 auf 2027–2036 verschoben, die Verkehrssanierung Emmentalwärts von 2025–2036 auf 2027–2037.

Fragen:

1. Welche Überlegungen zum allfälligen Weiterzug von erstinstanzlichen Entscheiden in diesen beiden Projekten bilden dazu die Grundlage?
2. Weshalb ist die Projektdauer in Aarwangen nun zwei Jahre länger und im Emmental ein Jahr kürzer als in der bisherigen GKIP?
3. Verfolgt das Rechtsamt die Strategie, alle Beschwerden zu beiden Projekten mit je zwei gleichzeitigen Leitentscheiden abzuhandeln?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Weiterzug der Beschwerden bis auf Stufe Bundesgericht wurde von mehreren Beschwerdeführenden bereits vor der Abstimmung über die Verpflichtungskredite für die beiden Verkehrssanierungen angekündigt. Durch die hohe Wahrscheinlichkeit für einen Weiterzug bis Stufe Bundesgericht wurden die Projekte in der GKIP verschoben. Als Basis dienten Erfahrungswerte für die Verfahrensdauer pro Instanz. Die Auswirkung dieser Verfahren auf die GKIP wird regelmässig neu beurteilt und die GKIP gegebenenfalls angepasst.
2. Vorliegend muss ein Missverständnis vorliegen. Beide Projekte verzögern sich zwar wegen der Beschwerdesituation, die Bauzeit bleibt aber grundsätzlich unverändert. Eventuell kommt das Missverständnis daher, dass die GKIP nur einen Planungshorizont von 10 Jahren abbildet, die Realisierung der Vorhaben mit der Verzögerung nun aber weit über diesen Betrachtungshorizont hinausgehen wird.
3. Das Rechtsamt der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) behandelt die Beschwerdefälle zu beiden Projekten mit höchster Priorität. Es prüft, inwieweit sich einzelne Verfahren vereinigen und gemeinsam in einem Entscheid beurteilen lassen. Da sich jedoch in beiden Projekten teilweise sehr unterschiedliche Rechtsfragen mit Bezug auf unterschiedliche örtliche Verhältnisse stellen (z. B. Enteignungen), wird es nicht möglich sein, «alle Beschwerden zu beiden Projekten mit je zwei gleichzeitigen Leitentscheiden abzuhandeln». Das Rechtsamt der DIJ wird dem Regierungsrat daher in beiden Projekten mehrere Entscheide zur Beschlussfassung unterbreiten. Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 02.09.2024

Boni in Spitälern während Covid-Zeit?

In den vergangenen Jahren wurden in der Spital Simmental-Thun-Saanenland (STS) AG dem Vernehmen nach Boni an Kadermitglieder ausbezahlt – auch bei Unterstützung durch öffentliche Mittel während der Covidzeit.

Fragen:

1. Wie viel wurde in den vergangenen 10 Jahren ausgeschüttet (Aufschlüsselung nach Jahr, Funktion bzw. Summe)?
2. Gibt es andere Spitäler/Gesundheitsinstitutionen im Kanton mit so einer fragwürdigen Praxis?
3. Wird dieses spezielle Gebaren in Zukunft unterbunden (55 Prozent der Krankheitskosten werden aus Steuergeldern finanziert)?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern ist Alleinaktionär der Spital STS AG. Der Regierungsrat nimmt die dem Kanton als Aktionär zustehenden Rechte und Pflichten wahr.

Zu den Entschädigungen der Führungsorgane verlangt der Regierungsrat - in den Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse⁷ vom 29. November 2023 (PCG-Richtlinien) -, dass die Höhe der Vergütung massvoll erfolgen und diejenige in anderen vergleichbaren Unternehmen nicht überschreiten soll. Die Einhaltung der Leitsätze wird an den strategischen Führungsgesprächen jährlich thematisiert.

Der Regierungsrat regelt die maximale Entschädigung des Verwaltungsrats in RRB 1399/2022⁸ und verlangt deren Einzelausweis im Geschäftsbericht. Der Verwaltungsrat erhält keine Boni (Tantiemen).

Die Vergütungen der Kadermitglieder liegen im unentziehbaren und unübertragbaren Verantwortungs- und Aufgabenbereich des Verwaltungsrats (vgl. Artikel 716a Obligationenrecht). Der Regierungsrat kann nach Rücksprache mit der STS AG keine Auskunft über allfällige in der Vergangenheit ausgeschüttete Boni geben.

Nach Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV) erhalten jene Listenspitäler und Listengeburtshäuser, die für die Jahre 2020 und 2021 Gewinne ausschütten, keinen Ersatz des Ertragsausfalls.

2. Die in Frage 1 beschriebene Ausgangslage gilt für alle öffentlich getragenen Spitäler.

Die privat getragenen Spitäler sind über den Vergütungsbericht nach Artikel 51 Spitalversorgungsgesetz hinaus nicht verpflichtet, die GSI über Entschädigungen zu informieren. Der Regierungsrat kann darum die Frage nicht beantworten.

3. Der Regierungsrat hält an der oben beschriebenen Praxis fest.

Im Fall eines Darlehens oder einer Bürgschaft des Kantons zur Liquiditätssicherung befolgt er die Auflage des Grossen Rates, Kaderlöhne über die Zeit der gewährten finanziellen Unterstützung zu plafonieren.

⁷ Beteiligungen des Kantons Bern

⁸ Spitalstrategie (be.ch)

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)

Beantwortung: GSI

Betreuung in Asyl- und Rückkehrzentren des Kantons

Asyl- und Rückkehrzentren werden von regionalen Partnern im Leistungsauftrag mit dem Kanton (Gesundheits- bzw. Sicherheitsdirektion) betreut. In allen Zentren unterstützen zudem Freiwillige bei Sprachkursen, Aktivitäten und Besuchen zum Austausch.

Es wurde an uns herangetragen, dass in den einzelnen Zentren unterschiedlich viele Betreuungspersonen der regionalen Partner anwesend seien.

Fragen:

1. Ist die Wahrnehmung korrekt, dass verschiedene Kollektivunterkünfte nicht mit gleich viel Personal betreut werden?
2. Auf welchen Grundlagen beruht der Betreuungsschlüssel in Asyl- und Rückkehrzentren?
3. Welcher minimale Betreuungsschlüssel ist für die Betreuung in kantonalen Asyl- und Rückkehrzentren am Tag und in der Nacht vorgegeben?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja. Denn der Betreuungsauftrag und der damit verbundene Personalaufwand in Kollektivunterkünften, die von den regionalen Partnern im Auftrag der GSI geführt werden, und in den Rückkehrzentren (RZB), die von der ORS im Auftrag der SID betrieben werden, sind unterschiedlich und nicht vergleichbar: Während bei Personen, die in Kollektivunterkünften untergebracht sind – insbesondere bei anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen – die Integration im Vordergrund steht, wird für Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid, die in RZB untergebracht sind, ein reduziertes Betreuungssetting ohne jegliche Integrationsarbeit umgesetzt. Zudem hängt die Anzahl Betreuungspersonen auch von der Grösse der jeweiligen Unterkunft ab. Diese kann variieren zwischen einigen Dutzend untergebrachten Personen und mehreren hundert Personen.
2. Grundlagen für die Betreuungsarbeit in den RZB sind die Ausrichtung der Nothilfeleistungen gemäss Art. 16 und 17 EG AIG und AsylG, Art. 10 ff. EV AIG und AsylG sowie die im Rahmen der Ausschreibung definierten Aufgaben hinsichtlich Unterbringung, Betreuung und Fallführung.

Zur Führung von Kollektivunterkünften sowie zur Betreuung und Förderung der Klientel der regionalen Partner gibt die GSI den regionalen Partnern umfangreiche Vorgaben, die von diesen erfüllt werden müssen. Der Kanton stellt über Qualitätsvorgaben der zu erfüllenden Anforderungen und Aufgaben eine gute Betreuung sicher. In den Ausschreibungsunterlagen und im Rahmenvertrag mussten die Offertsteller einen Preis für die Betreuung und Fallführung anbieten, der *«einen zielgerichteten Betreuungsschlüssel resp. Betreuungspersonalbestand während 7 Tagen in der Woche und während 24 Stunden entsprechend der Grösse der Unterkunft und der Zusammensetzung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet. Im Nachtbetrieb ist eine reduzierte Präsenz zu gewährleisten»*. Darüber hinaus gelten zudem die Bundesvorgaben für die Betreuung in Kollektivunterkünften.

In den geltenden Weisungen sind die verbindlichen Mindestanforderungen an das Leitungs-, Betreuungs- und Pflegefachpersonal in Rückkehrzentren festgehalten.

3. Der Betreuungsschlüssel in allen Rückkehrzentren lag im Jahr 2022 bei 7,5 Personen mit Wegweisungsentscheid pro Betreuungsperson resp. Vollzeitstelle.

In den von den regionalen Partnern geführten Kollektivunterkünften muss pro Unterkunft eine verantwortliche Person als Leiterin oder Leiter bestimmt werden. Es muss rund um die Uhr Personal in der Kollektivunterkunft anwesend sein, das heisst, ein angemessener Betreuungsschlüssel bzw. Personalbestand muss entsprechend der Grösse der Unterkunft und der Zusammensetzung der Bewohnerinnen und Bewohner an 7 Tagen pro Woche und 24 Stunden am Tag gewährleistet sein (siehe auch Antwort 2).

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: GSI

Wann wird die Versorgungssituation für Menschen mit Autismus verbessert?

In der Wintersession 2019 hat der Grosse Rat den Vorstoss «Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartefrist für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern» (2019.RRGR.269) in Form eines Postulats überwiesen. Doch gemäss direkten Informationen von betroffenen Eltern hat sich die Situation – etwa, was die Wartefristen betrifft – nicht wirklich verbessert.

Fragen:

1. Wie ist der Stand der Umsetzung dieses Vorstosses zur Versorgungssituation von Menschen mit Autismus?
2. Was tut der Regierungsrat, um namentlich die Wartefristen für die Abklärungen endlich zu verbessern?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Motion 221-2019 Kocher Hirt («Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartefrist für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern») wurde als Postulat überwiesen. Sie wurde mit der Berichterstattung 2023 abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgte mit Verweis auf die Motion 239-2022 Kocher Hirt («Durchschnittliche Wartezeiten für Abklärungen im Autismusbereich von bis zu 18 Monaten sind eine Zumutung!»), die in der Sommersession 2023 als Motion überwiesen wurde. In dieser Motion wurden ähnliche Forderungen formuliert wie in jener aus dem Jahr 2019. Die Motion 239-2022 Kocher Hirt ist in der GSI in Bearbeitung (Frist 2025). 2024 hat die GSI mit der UPD einen Leistungsvertrag für einen mehrjährigen Modellversuch abgeschlossen, mit dem Auftrag ein neues, therapeutisches Angebot für 2- bis 4-jährige Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) aufzubauen. Für die französischsprachige Region ist ebenfalls ein entsprechendes Angebot in Planung.
2. Die UPD (KJP) hat neu ein Eltern-Kind-Zentrum (BEK) und bietet eine umfassende, zentralisierte Autismus-Spektrum-Störung (ASS) Diagnostik für Kinder von 0 – 5 Jahren und eine Testdiagnostik für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren an. Damit wurden die Prozesse in der UPD standardisiert, die Effizienz erhöht und die Wartezeiten verkürzt. Zur Abklärung zugelassen sind auch freischaffende Psychiaterinnen und Psychiater im Bereich Kinder und Jugendliche und Neuropädiaterinnen und Neuropädiater. Erwachsene Menschen mit Behinderung werden entweder im institutionellen Bereich bei der Umstellung der Institution über den Individuellen Hilfeplan (IHP) abgeklärt, bei Volljährigkeit ins Behindertenleistungsgesetz (BLG) aufgenommen oder als privatwohnend durch die Fachstelle Individuelle Bedarfsabklärung (FIB) abgeklärt. Somit ist gewährleistet, dass alle Menschen mit Behinderung in der Umstellungszeit eine fachliche Einschätzung ihres Bedarfs – auch im Bereich ASS – erhalten.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Kocher Hirt (Worben, SP)

Beantwortung: GSI

Überprüfung der Stellenschlüssel in Alters- und Pflegeheimen

Der Regierungsrat legt die Stellenpläne in Alters- und Pflegeheimen fest. Weil das Einhalten der Stellenpläne eine grosse Auswirkung auf die Pflegequalität und die Patientensicherheit hat, ist es wichtig, die Einhaltung der Vorgaben regelmässig zu überprüfen. Das Erfüllen der Vorgaben ist auch ein Hinweis für die Politik, wie nachgefragt die Stellen in der Langzeitpflege sind. Zudem ist der Stellenplan für das Erfüllen der Aufgaben in der beruflichen Bildung (Ausbildungsverpflichtung) eine wichtige Grundlage.

Fragen:

1. Wie findet die Überprüfung der Stellenpläne in Alters- und Pflegeheimen statt?
2. Welches sind die Erkenntnisse der Regierung der Überprüfungen?
3. Wie gut kann der Bildungsauftrag in diesen Institutionen wahrgenommen werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Bis 2022 wurde der Stellenplan in Alters- und Pflegeheimen jährlich an einem festgelegten Stichtag mittels der Fachapplikation BeKe APH überprüft. Ab 2023 entfällt diese systematische Vollerhebung aufgrund geplanter Anpassungen der Applikation. Es hat sich zudem gezeigt, dass eine Erhebung zu einem bestimmten Stichtag problematisch sein kann, da sie möglicherweise nicht die tatsächliche Personalsituation über einen längeren Zeitraum hinweg widerspiegelt. Stattdessen kontrolliert das Gesundheitsamt die Einhaltung des Stellenplans nun durch regelmässige Vor-Ort-Inspektionen. Die Anzahl der Inspektionen stieg von 14 im Jahr 2022 auf 20 im Jahr 2023, und für 2024 sind 26 Inspektionen geplant.

Zukünftig werden die Daten aus der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED) und der elektronischen Rechnungsverarbeitung (eRV) genutzt, um die Personaldotation in Pflegeheimen zu überwachen. Dies soll eine kontinuierliche Kontrolle und bessere Datenqualität gewährleisten sowie den administrativen Aufwand für die Alters- und Pflegeheime reduzieren. Ab 2025 wird eine neue Applikation zur Verfügung stehen, mit der gezielt detailliertere Angaben zum Stellenplan angefordert werden können, wenn Alters- und Pflegeheime den Plan nicht einhalten oder Gegenstand von Inspektionen sind.

2. Eine vom Gesundheitsamt im Jahr 2023 durchgeführte Auswertung hat ergeben, dass über 90 Prozent der Betriebe den geforderten Anteil an Fachpersonal (Funktionsstufen 3 und 2) erfüllen. Viele Einrichtungen überschreiten die festgelegten Vorgaben. 6 Prozent der Alters- und Pflegeheime haben insgesamt eine unzureichende Anzahl an Mitarbeitenden (Funktionsstufen 3, 2 und 1).
3. Die Leistungserbringer erfüllen die Ausbildungsverpflichtungen vollumfänglich.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 13.08.2024

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) (Sprecher/-in) Beantwortung: BKD
Bärtschi (Lützelflüh, SVP)

Inakzeptable Einmischung des Berner Heimatschutzes in Abstimmungskampf um Biodiversitätsinitiative

Eine Behörde im Kanton Bern hat den Motionären einen E-Mail-Verlauf vom Dienstag, 30. Juli 2024, und Mittwoch, 31. Juli 2024, mit dem Verein Berner Heimatschutz (BHS) weitergeleitet. Im E-Mail vom 31. Juli 2024, gesendet von der offiziellen Mailadresse des BHS, «info@bernerheimatschutz.ch», verwendet der BHS in dessen Grusszeile ein Abstimmungssujet der Pro-Kampagne zur sogenannten «Biodiversitätsinitiative», die am 22. September 2024 zur Abstimmung gelangt. Auf dem Sujet mit grünem Hintergrund sind der Kampagnen-Slogan «Schützen, was wir brauchen.» sowie die Aufforderung, «JA zur Biodiversität» zu stimmen, abgebildet. Damit verletzt der Verein Berner Heimatschutz, der sich zu einem grossen Teil durch Steuergelder finanziert, das Gebot der politischen Unabhängigkeit sowie den Grundsatz der politischen und weltanschaulichen Neutralität. Kantonal finanzierte Institutionen oder Verbände können nicht unabhängig und neutral arbeiten, wenn sie eigene Abstimmungskampagnen durchführen und sich in eidgenössische Abstimmungskämpfe einmischen. Das aufgrund oftmals bürokratischer und praxisferner Bauberatungen ohnehin schon angekratzte Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Verein Berner Heimatschutz wird mit dieser einseitigen Abstimmungspropaganda weiter stark verletzt.

Der erwähnte Mailverlauf (Personen- und Behördendaten geschwärzt) befindet sich unter folgendem Link zum Download:

<https://drive.google.com/file/d/1Y84mvFMOzMc9uM-4wyEODwUCBmMm14ZB/view?usp=sharing>

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Einmischung des Vereins Berner Heimatschutz in den nationalen Abstimmungskampf um die «Biodiversitätsinitiative»?
2. Gibt es im Kanton Bern nach Meinung des Regierungsrates ausreichende gesetzliche Grundlagen, um sicherzustellen, dass sich private Organisationen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen und kantonale Gelder erhalten, politisch neutral verhalten müssen?
3. Welche Massnahmen/Konsequenzen gedenkt der Regierungsrat in Bezug auf die Einmischung des Vereins Berner Heimatschutz in den Abstimmungskampf rund um die «Biodiversitätsinitiative» einzuleiten?

Antwort des Regierungsrates

Der Verein Berner Heimatschutz (BHS) ist die Berner Sektion des Schweizer Heimatschutzes (SHS). Er anerkennt die Statuten des SHS und übernimmt auch dessen Zielsetzungen. Der BHS setzt sich namentlich unter anderem ein für den Schutz, die Pflege und die angemessene Nutzung von Baudenkmälern, Ortsbildern und Kulturlandschaften sowie für zielverwandte Bestrebungen im Bereich des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes. Es steht Vereinen und anderen privaten Organisationen grundsätzlich frei, sich im Rahmen ihres statutarischen Zwecks auch zu Abstimmungskampagnen zu äussern und politisch Stellung zu beziehen. Anders verhält es sich, wenn die private Organisation eine öffentliche Aufgabe übernimmt. Nach Artikel 19 des kantonalen Gesetzes über die Information und die Medienförderung vom 2. November 1993 (IMG; BSG 107.1) sind private Organisationen dazu verpflichtet, über ihre Tätigkeit im übertragenen Aufgabenbereich wie Behörden zu informieren. Das heisst, sie müssen vor

Volksabstimmungen sachlich und verhältnismässig informieren und sich der Unterstützung von Abstimmungskomitees oder anderen politischen Interessengruppen enthalten. Der Kanton Bern richtet dem BHS für drei klar definierte Aufgabenbereiche einen Kantonsbeitrag aus. Der BHS führt im Rahmen des entsprechenden Leistungsvertrages erstens unentgeltliche Bauberatungen aus. Zweitens vermittelt er im Rahmen seiner Beratungstätigkeit auch Beiträge aus dem Lotteriefonds. Und drittens unterstützt der Kanton auf Grundlage des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11) die öffentlichen Kulturvermittlungsveranstaltungen des BHS. Der in der Anfrage erwähnte Mailverlauf erfolgte nicht im Rahmen einer dieser drei Bereiche. Aus Sicht des Regierungsrates reichen die Bestimmungen gemäss IMG aus, um sicherzustellen, dass sich private Organisationen im Rahmen der Ausführung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben politisch neutral verhalten.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 29.08.2024

Eingereicht von: Buri (Konolfingen, GLP) (Sprecher/-in)
Gasser (Ostermundigen, GLP)

Beantwortung: BKD

Stand der Umsetzung: Schulsozialarbeit stärken, Kinder- und Jugendpsychiatrie entlasten

In der Sommersession 2023 hat der Grosse Rat die überparteiliche Motion Gasser 264-2022 deutlich überwiesen. Die Schulsozialarbeit ist ein wichtiges und vergleichsweise kostengünstiges vorgelagertes Mittel zum Kinderschutz und zur medizinischen Intervention. Eine Vielzahl von Kontakten mit der Schulsozialarbeit betrifft die Gesundheit und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler, Gewalterlebnisse oder kritische Lebensereignisse. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur direkten und indirekten Entlastung der derzeit stark belasteten Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Der erste Punkt wurde als Motion überwiesen: Er fordert zusätzliche Anreize für Gemeinden, die Zugangsrate der Schülerinnen und Schüler zur Schulsozialarbeit zu erhöhen. Der zweite Punkt, der eine höhere Kostenbeteiligung des Kantons an den Kosten der Schulsozialarbeit der Gemeinden fordert, wurde als Postulat überwiesen.

Fragen:

1. Wie ist der Stand der Umsetzung der erwähnten Motion?
2. Welche finanziellen Mittel für eine höhere Kostenbeteiligung des Kantons an die Schulsozialarbeit sind im Budget 2025 vorgesehen?

Antwort des Regierungsrates

1. Bei der Motion 264-2022 handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV sowie VSG Art. 60a Ziffer 4 und 5). Den Bearbeitungsstand wird der Regierungsrat im Rahmen des jährlichen Berichts des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen sowie Auflagen aufzeigen.
2. Es sind keine zusätzlichen finanziellen Mittel für eine höhere Kostenbeteiligung des Kantons an die Schulsozialarbeit im Budget 2025 vorgesehen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Jeanneret (Sankt Immer, FDP)

Beantwortung: BKD

Schulverlag und dann?

Eine Mehrheit des Parlaments hatte den Kanton aufgefordert, sich von seiner Beteiligung am Schulverlag zu trennen. Die Romands haben sich immer an die Situation angepasst, manchmal mit finanziellen Nachteilen und punktuellen Problemen bei den Bestellungen auf einer im Prinzip zweisprachigen Website.

Fragen:

1. Wie weit ist der Kanton Bern mit seinem Rückzug aus dem Schulverlag und seiner Reorganisation?
2. Ist die Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle, z. B. am IFZ/CIP in Tramelan, möglich?

Antwort des Regierungsrates

Am 11. September 2019 hat der Grosse Rat die Motion 257-2018 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) «Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule» beraten. Punkt 4 der Motion forderte den Regierungsrat auf, die Beteiligung des Kantons Bern an der Schulverlag plus AG zu verkaufen. Der Regierungsrat hat umfangreiche Abklärungen zu einem allfälligen Verkauf der Beteiligung des Kantons Bern an der Schulverlag plus AG vorgenommen. Diese nahmen mehr Zeit in Anspruch als erwartet. Der Regierungsrat wird im Rahmen des jährlichen Berichts des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen sowie Auflagen Bericht erstatten. Die Situation im französischsprachigen Kantonsteil wird vor diesem Hintergrund genauer zu analysieren sein.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Ruch (Bern, GRÜNE)

Beantwortung: BKD

Schule diskriminiert Kinder aus bildungsfernen Haushalten

Eine einzigartige Langzeitstudie der Universität Bern, die seit 2001 die Bildungsverläufe von Kindern in der Schweiz untersucht, zeigt, dass die Schule Kinder aus bildungsfernen Haushalten diskriminiert.

Fragen:

1. Im Aargau gibt es das Programm «chagall» – Chancengerechtigkeit durch Arbeit an der Lernlaufbahn. Es ist ein Förder- und Mentoringprogramm für talentierte und leistungsbereite Jugendliche mit Migrationshintergrund oder aus finanziell bescheidenen Verhältnissen. chagall soll ihnen eine Brücke zu den Mittelschulen bzw. zu einer Lehre mit Berufsmaturität bauen. Im Aargau sind an chagall die Berufsfach- und Kantonsschule Baden und die Bezirks- und Sekundarschulen Baden, Wettingen und Spreitenbach beteiligt. Gibt es im Kanton Bern ein vergleichbares Angebot?
2. Eine wichtige Erkenntnis der Studie ist, dass sich der mögliche Bildungsweg sehr früh entscheidet. Das heisst auch, dass Frühförderung eine sehr grosse Bedeutung hat. Welche Massnahmen im Bereich Frühförderung ergreift der Kanton zusätzlich, um gegen die Diskriminierung vorzugehen?
3. Für Diskriminierung mitverantwortlich ist auch die Selektion in der Volksschule. Wie steht der Regierungsrat zu den wissenschaftlichen Befunden, dass die Abschaffung der Selektion für mehr Chancengerechtigkeit sorgen könnte?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, für spezifische Förderangebote für intellektuell ausserordentlich begabte Schülerinnen und Schüler steht den Schulen ein eigens dafür zugeteilter Lektionenpool zur Verfügung. Die Chancengerechtigkeit wird somit gefördert, indem Schulen, die besonders herausgefordert sind, zusätzliche fachliche und finanzielle Unterstützung gewährt wird. Es bestehen Angebote wie die gezielte Sprachförderung (Deutsch als Zweitsprache/DaZ), welche die benachteiligten Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme am Unterricht unterstützt, der Spezialunterricht (Integrative Förderung, Logopädie etc.) oder Nachteilsausgleich. Schliesslich gibt es auch schulergänzende Angebote wie namentlich Tagesschulen, die einen positiven Einfluss auf die Chancengerechtigkeit aufweisen können, da sie oftmals eine grössere soziale Durchmischung ermöglichen.
2. Der Regierungsrat kann die grosse Bedeutung der Frühförderung bestätigen. Die GSI schliesst mit verschiedenen Fachorganisationen Leistungsverträge ab. Für Kinder aus bildungsfernen Haushalten werden folgende spezifische Angebote bereitgestellt:
 - Fördergefäss niederschwellige Elternbildung über das Kantonale Integrationsprogramm (KIP)
 - Mitfinanzierung der Hausbesuchsprogramme schrittweise
 - Mitfinanzierung des Hausbesuchsprogramms plus der Mütter- und Väterberatung
 - Vorschulische Sprachförderung in Kitas
 - Soziale Integration in Kitas
3. Dem Regierungsrat ist der Grundsatz der Chancengerechtigkeit ein zentrales Anliegen. Alle Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern sollen bei gleicher Leistung unabhängig von ihrer Familie die gleichen Erfolgsaussichten haben. Der Regierungsrat schafft dazu Rahmenbedingungen, die eine möglichst hohe Chancengerechtigkeit ermöglichen. Die Selektion wurde im Rahmen der letzten Revision des Volksschulgesetzes breit diskutiert und politisch so im Gesetz festgeschrieben.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/-in)
Pichard (Biel, GLP)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)

Beantwortung: BKD

ISNO

Frage:

- Wie stellt dir BKD sicher, dass die mutigen Studentinnen und Studenten des Instituts für Studien zum Nahen Osten und zu muslimischen Gesellschaften (ISNO), die im Rahmen der administrativen Untersuchung die Missstände am ISNO benannt haben, nach der kürzlich erfolgten Bestätigung der bisherigen Leitung nicht mit Repressionen und Nachteilen zu rechnen haben?

Antwort des Regierungsrates

Wie die Universität im Rahmen ihrer kommunizierten Konsequenzen aus der Administrativuntersuchung entschieden hat, wurde das bisherige Institut ISNO aufgelöst. Das gemäss Strukturbericht der Phil.-hist. Fakultät und Universitätsleitungsbeschluss aus der Zusammenführung dieses bisherigen Instituts mit anderen Organisationseinheiten neu entstehende Departement Sozialanthropologie und kulturwissenschaftliche Studien steht unter neuer Leitung in Form eines Direktoriums.

Im der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Bericht zur Administrativuntersuchung der Universität bezüglich ISNO wurden sämtliche Äusserungen der vom externen Experten befragten Personen ausschliesslich anonymisiert wiedergegeben, um zu gewährleisten, dass sie sich frei äussern können und ihre Persönlichkeitsrechte gewährt sind.

Der Studiengang Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie an der Philosophisch-Historischen Fakultät, welcher bisher am ISNO und nun im in Gründung befindlichen neuen Departement angesiedelt ist, untersteht dem Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät (RSL Phil.-hist. 21). Dieses von der BKD geprüfte und genehmigte Reglement enthält wie alle Studienordnungen der Universität Bern einschlägige Bestimmungen, die gewährleisten, dass es bei der Anrechnung von Leistungsnachweisen und der Erteilung von Noten nicht zu Willkür kommt. So muss bei mündlichen Prüfungen eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein und es ist ein Prüfungsprotokoll zu führen (Art. 25 RSL Phil.-hist. 21). Bei schriftlichen Prüfungen haben die Studierenden nach Bekanntgabe des Resultats das Recht auf Prüfungseinsicht (Art. 26 RSL Phil.-hist. 21). Noten und Prüfungsergebnisse werden durch die bezeichneten Organe der Fakultät verfügt und gegen diese Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität erhoben werden (Art. 64 RSL Phil.-hist. 21).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/-in)
Pichard (Biel, GLP)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)

Beantwortung: BKD

Zusammenarbeit zwischen der Hebrew-University und dem Islaminstitut

Im Strukturbericht wird die hervorragende Zusammenarbeit zwischen der Hebrew-University und dem Islaminstitut gelobt. Sie wurde seinerzeit von Prof. Reinhard Schulze installiert.

Fragen:

1. Wie steht es aktuell um diese Zusammenarbeit, seit BDS-Anhängerin und Direktorin Tolino in Verantwortung steht?
2. Welche aktuellen Aktivitäten finden derzeit statt?

Antwort des Regierungsrates

Im von der Universität im Rahmen ihrer Kommunikation öffentlich zugänglich gemachten Strukturbericht betreffend *Religionswissenschaft und bisheriges ISNO zur Gründung eines neuen Departments Sozialanthropologie und Kulturwissenschaftliche Studien* vom Juni 2024 ist festgehalten, dass die Hebrew University of Jerusalem zu den Partneruniversitäten der Universität Bern im Mittleren Osten gehört, gemeinsam mit der Universität Birzeit, der Universität Nizwa und der American University in Beirut.

Studierende des Studiengangs Islamwissenschaften und Neuere Orientalische Philologie haben an der Hebrew University wie an allen diesen Partneruniversitäten die Möglichkeit, sowohl Sprachkurse als auch inhaltliche Kurse zu besuchen und anzurechnen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 01.09.2024

Eingereicht von: Schori (Wiler b. Seedorf, SVP)

Beantwortung: SID

Ersatzfreiheitsstrafen

Die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbussen durch Ersatzfreiheitsstrafen ist für die Allgemeinheit mit sehr hohen Kosten verbunden. Diese Kosten stehen oft in keinem Verhältnis zur Höhe der jeweiligen Geldstrafe oder Geldbusse. Besonders stossend ist dies dort, wo die Nichtbezahlung als provokative Herausforderung des Rechtssystems eingesetzt wird.

Frage:

- Welche Voraussetzungen müssten geschaffen werden, damit Ersatzfreiheitsstrafen nach dem Gesamtkostenprinzip (Ersatzfreiheitsstrafenbetrag und Vollzugskosten) ausgesprochen werden können?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat den hier verwendeten, unbestimmten Begriff des «Gesamtkostenprinzips» so verstanden, dass der Fragesteller wissen möchte, welche Massnahmen getroffen werden müssten, damit die Einnahmen aus dem Bezahlen von Geldstrafen und Bussen die Ausgaben, die aus dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen entstehen, decken.

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden der Täterin oder des Täters zu. Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs bilden nicht Teil der Strafe. Sie werden gemäss bundesrechtlichen Vorgaben grundsätzlich von den Kantonen getragen und eine Beteiligung der Verurteilten ist nur in beschränkten Fällen vorgesehen.⁹ Das heisst bei den meisten Delikten mit Freiheitsstrafen (Betrug, Diebstahl, Körperverletzung, usw.) stehen den Kosten für den Strafvollzug gar keine Einnahmen gegenüber. Eine Änderung der Rechtslage müsste auf Bundesebene herbeigeführt werden.

Verteiler

- Grosser Rat

⁹ Vgl. Art. 380 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: SID

Wie viele abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber befinden sich aktuell im Kanton Bern?

Gemäss Medienberichten gibt es aktuell in der Schweiz 4500 Ausländerinnen und Ausländer, die einen negativen Asylentscheid haben und die Schweiz demnach verlassen müssten. Abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber halten sich nicht rechtmässig in der Schweiz auf und müssen das Land deshalb verlassen.

Fragen:

1. Wie viele abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber halten sich aktuell im Kanton Bern auf?
2. Wie viele abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber hielten sich im Jahr 2021 im Kanton Bern auf?
3. Was unternimmt der Regierungsrat, um diese abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber möglichst rasch auszuschaffen?

Antwort des Regierungsrates

1. Am 1. September 2024 hielten sich 608 abgewiesene Asylsuchende im Kanton Bern auf.
2. Am 1. September 2021 hielten sich 655 abgewiesene Asylsuchende im Kanton Bern auf.
3. Das Asylgesetz ist darauf ausgerichtet, dass abgewiesene Asylsuchende ihrer Pflicht zur Ausreise selbständig nachkommen. Die Bundesbehörde setzt ihnen dazu eine Ausreisefrist an und beauftragt die kantonale Migrationsbehörde mit dem Vollzug der Wegweisung. Im Kanton Bern ist das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) damit beauftragt. In einem ersten Schritt informiert das ABEV die Ausreisepflichtigen über die Möglichkeit der Rückkehrhilfe, die Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung gültiger Reisedokumente und die Folgen, wenn die Ausreisefrist unbenutzt verstreicht sowie insbesondere über die möglichen Zwangsmassnahmen. Das ABEV fordert beim Bund immer die Unterstützung bei der Identitätsabklärung und der Beschaffung heimatlicher Reisedokumente an.

Die kantonalen Migrationsbehörden können bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen die Ausschaffungshaft anordnen, um eine zwangsweise Rückführung zu ermöglichen.

Eine zwangsweise Rückführung ist häufig blockiert, weil die betroffenen Personen ihrer Pflicht zur Offenlegung der Nationalität oder der Identität nicht nachkommen. Weitere Gründe können sein, dass die entsprechenden Herkunftsstaaten nicht oder nur sehr schleppend Reisedokumente ausstellen oder weil sie eine zwangsweise Rückführung nur ausnahmsweise oder gar nicht zulassen. Zur Identitätsklärung, Papierbeschaffung und der Organisation der Rückführungen ist eine stetige und enge Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Herkunfts- bzw. Dublin-Staaten und den Bundesbehörden notwendig. Die Intensivierung dieser Zusammenarbeit verspricht bessere und effizientere Möglichkeiten bei Rückführungen.

Viele Ausreisepflichtige nutzen ausserordentliche Rechtsmittel. Diese Rechtsmittel vermögen die Rechtskraft der Wegweisung nicht aufzuheben. Hingegen fordert die jeweilige Rechtsmittelinstanz die kantonale Migrationsbehörde auf, während der Hängigkeit des ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens keine Handlungen für den Vollzug der Wegweisung vorzunehmen. Auf diese Weise sind zahlreiche Wegweisungen erfahrungsgemäss über Monate und Jahre blockiert.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: SID

Nicht bezahlte Bussen von Mietautos

Die Gemeinde Interlaken hatte im vergangenen Jahr rund 400 000 Franken Ausfälle von nicht bezahlten Bussen von Fahrerinnen und Fahrern von Mietautos. Hintergrund: Die Firmen, die Autos vermieten, hatten nicht direkt für das Bezahlen von Bussen ihrer Mieterinnen und Mieter. Die Bussen müssen bei den Mieterinnen und Mietern der Fahrzeuge selbst eingeholt werden, was für die Behörden sehr aufwendig und bei Mieterinnen und Mietern mit Wohnsitz im Ausland auch sehr schwierig ist.

Fragen:

1. Wie hoch sind die Ausfälle durch nicht bezahlte Bussen von Mietautos im Kanton Bern pro Jahr?
2. Was unternimmt der Kanton Bern, um diese Bussen möglichst vollständig einzutreiben?
3. Was meint der Regierungsrat zum Vorschlag, dass die Autovermieterinnen und Autovermieter für nicht bezahlte Bussen ihrer Automieterinnen und Automieter bezahlen müssten?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Kantonspolizei Bern führt keine altersspezifische Statistik. Entsprechend verfügt der Kanton Bern diesbezüglich über keine verlässlichen Zahlen.
2. Grundsätzlich gilt neu die Halterhaftung nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen.¹⁰ Somit kann eine Ordnungsbusse auch einem Unternehmen in Rechnung gestellt werden, sofern dieses der Aufforderung nicht nachkommt mitzuteilen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt Lenkerin oder Lenker eines Mietautos gewesen ist.¹¹

Wird die Lenkerin oder der Lenker mitgeteilt, ist es von der Herkunft der Person und der im Heimatland zuständigen Behörde abhängig, ob das Recht durchgesetzt werden kann.

3. Zum jetzigen Zeitpunkt müssen noch weitere Erfahrungen bezüglich der Halterhaftung mit Firmen gesammelt werden (vgl. Antwort zu Frage 2). Erste Erkenntnisse zeigen, dass die Kantonspolizei Bern von den Vermietungsfirmen zwar die Namen erhält, die Rechtshilfe aufgrund der eher kleinen Einzelbeträge dann jedoch oft in den jeweiligen Staaten nicht vollzogen wird.

Verteiler

– Grosser Rat

¹⁰ Revision des Strassenverkehrsgesetzes: Bundesrat setzt erste Massnahmen in Kraft (admin.ch)

¹¹ Artikel 7, Absatz 1 Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 314.1)

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Soder (Biel, GRÜNE)

Beantwortung: SID

Privatunterbringungen von abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

In der Wintersession 2021 entschied eine Mehrheit des Grossen Rates, dass Menschen, die schon lange mit einem negativen Asylentscheid in der Schweiz leben und keine Aussicht auf Ausreise in ihre Heimat haben, privat untergebracht werden können. Abgewiesene Asylsuchende können somit seit Dezember 2021 privat untergebracht werden, wenn deren Ausweisung nicht absehbar ist und sie ihr Asylgesuch vor dem 1. März 2019 eingereicht oder vor mehr als zwei Jahren einen rechtskräftigen negativen Asylentscheid samt Wegweisung erhalten haben. Die private Unterbringung ist eine geeignete Ergänzung zu kantonalen Einrichtungen und gesellschaftspolitisch sinnvoll. Der Kanton kann damit Kosten sparen und hat mehr Platzmöglichkeiten in den Rückkehrzentren. Jedoch scheint es, als ob die private Unterbringung immer noch nicht oft umgesetzt wird.

Fragen:

- 1. Wie viele abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber leben aktuell in Privatunterbringungen?
- 2. Wie viele waren es jeweils in den Jahren 2016–2023?
- 3. Wie viele Gesuche für Privatunterbringungen wurden in den Jahren 2022 und 2023 abgelehnt?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

Stichtag	Personen mit Wegweisungsentscheid in Privatunterbringungen*
1. September 2024	90
1. September 2023	118
1. September 2022	146
1. September 2021	161
1. September 2020	135

Zu der Frage 3:

Jahr	abgelehnte Gesuche für Privatunterbringungen*
2023	77
2022	89

*Quelle: Neue Fachapplikation Migration (NFAM); gesonderte statistische Erfassung erst seit Umsetzung von NA-BE per Juli 2020

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Soder (Biel, GRÜNE)

Beantwortung: SID

Gesuche für Privatunterbringungen von abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

In der Wintersession 2021 entschied eine Mehrheit des Grossen Rates, dass Menschen, die schon lange mit einem negativen Asylentscheid in der Schweiz leben und keine Aussicht auf Ausreise in ihre Heimat haben, privat untergebracht werden können. Abgewiesene Asylsuchende können somit seit Dezember 2021 privat untergebracht werden, wenn deren Ausweisung nicht absehbar ist und sie ihr Asylgesuch vor dem 1. März 2019 eingereicht oder vor mehr als zwei Jahren einen rechtskräftigen negativen Asylentscheid samt Wegweisung erhalten haben.

Die private Unterbringung ist eine geeignete Ergänzung zu kantonalen Einrichtungen und gesellschaftspolitisch sinnvoll. Der Kanton kann damit Kosten sparen und hat mehr Platzmöglichkeiten in den Rückkehrzentren. Bei der Bearbeitung von Gesuchen zur Privatunterbringung sprechen jedoch Betroffene von Verschärfungen, und bisher gut funktionierende Privatunterbringungen wurden nicht mehr verlängert.¹² Dies widerspricht dem mehrfach geäusserten Willen des Grossen Rates, dass man Privatunterbringungen von abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern als sinnvoll erachtet und daher vermehrt ermöglichen will.

Fragen:

1. Wie viele Gesuche für private Unterbringungen bei abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern waren 2022 und 2023 von bereits privat Untergebrachten (sogenannte Verlängerungsgesuche)?
2. Was sind Kriterien/Gründe für die Zusage bzw. Absage für Privatunterbringungen bei abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern?
3. Können abgewiesene Asylsuchende gegen eine Ablehnung des Antrags auf Privatunterbringung Beschwerde einreichen?

Antwort des Regierungsrates

Entgegen der Aussage der Anfragerin war eine Unterbringung bei Privaten bereits vor 2021 möglich.

Die von der Anfragerin geäusserte Unterstellung, dass in Bezug auf die Privatunterbringung eine Verschärfung stattgefunden habe, ist nicht zutreffend. Die Sicherheitsdirektion hat diese wiederholt geäusserte Unterstellung bereits mehrfach widerlegt, u. a. auch im von der Anfragerin zitierten Medienartikel.

1. 2022 wurden für 110 Personen mit Wegweisungsentscheid Verlängerungsgesuche bewilligt.
2023 wurden für 94 Personen Verlängerungsgesuche mit Wegweisungsentscheid bewilligt.
2. Die Voraussetzungen für die freiwillige Unterbringung bei Privaten können Art. 23a des EG AIG und AsylG entnommen werden. Eine Unterbringung bei Privaten wird nicht bewilligt, wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen.

Eine bestehende Privatunterbringung wird nicht verlängert, wenn einer oder mehrere der folgenden Aufhebungsgründe eintreten:

- Erteilung eines ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus (Härtefall, vorläufige Aufnahme, positiver Asylentscheid, Heirat, Familiennachzug)
- Fehlende Mitwirkung bei Papierbeschaffung / Verlängerungsgesuch nicht / zu spät eingereicht

¹² <https://www.hauptstadt.be/a/ploetzlich-rueckkehrzentrum-statt-gastfamilie> und <https://www.derbund.ch/warum-berhe-goytom-diestillhards-wohl-bald-verlassen-muss-884974401754>

- *Ausreise (freiwillig / unfreiwillig) / Kantonswechsel / Untertauchen*
 - *Schwarzarbeit / Straffälligkeit / Missbrauch / Tod*
 - *Voraussetzung für Wohnsituation nicht erfüllt / Rückplatzierung*
3. Gemäss Art. 23b EG AIG und AsylG besteht kein Anspruch auf eine Unterbringung bei Privaten. Wer diesen Entscheid dennoch anfechten möchte, kann vom Migrationsdienst (MIDI) des Amts für Bevölkerungsdienste (ABEV) eine anfechtbare Verfügung verlangen. Verfügungen des MIDI können mit Beschwerde bei der kantonalen Sicherheitsdirektion angefochten werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 37

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Spahr (Lengnau, SVP) (Sprecher/-in)
Müller (Orvin, SVP)
Aebi (Hellsau, SVP)

Beantwortung: SID

Informiert die Kantonspolizei die Bevölkerung und die Gemeindebehörden ausreichend über Vorfälle?

Die Polizei als Behörde geniesst in der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz. Diese Akzeptanz ist für die polizeiliche Arbeit essenziell. Damit die hohe Akzeptanz der Strafverfolgungsbehörden erhalten bleibt, ist es unter anderem wichtig, dass die Polizeibehörden die Bevölkerung und die Gemeindebehörden sachgerecht und zeitnah über Vorfälle, die von öffentlichem Interesse sind und die bevorstehenden Ermittlungen nicht behindern, proaktiv informieren. Sonst kann schnell der Eindruck entstehen, die Behörden wollen «etwas unter dem Deckel halten». Den Urhebern sind zwei Fälle aus der Bevölkerung bekannt, bei dem zumindest infrage gestellt werden kann, ob die Strafverfolgungsbehörden immer proaktiv und zeitnah über Vorfälle informieren. So wurden in der Nacht auf den 7. April in der Gemeinde Pieterlen 17 (!) Autos aufgebrochen. Über diesen Einbruchsexzess wurde weder von der Kantonspolizei noch von der Staatsanwaltschaft mittels Medienmitteilung oder Social Media proaktiv informiert. Der Fall wurde publik, da das Bieler Tagblatt bei der Kantonspolizei nachfragte und daraus einen Artikel schrieb.

Weiter haben die Urheber Kenntnis eines weiteren, ähnlich gelagerten Vorfalls. So wurden in der Nacht vom 1. auf den 2. September in der Gemeinde Hellsau und Alchenstorf etliche Autos aufgebrochen und Wertsachen gestohlen.

Den Urhebern erschliesst sich aus dem Archiv der Medienmitteilungen der Kantonspolizei nicht ganz, was die Kriterien für eine Veröffentlichung eines Delikts sind. Wie oben geschrieben, werden Vorfälle, bei denen im halben Dorf Autos aufgebrochen wurden, nicht publiziert. Im Gegenzug sind allgemeine Mitteilungen über erfolgte Verkehrskontrollen zu finden.

Fragen:

1. Was ist über die Täterschaft (Alter, Geschlecht, Nationalität, Migrationshintergrund) bekannt?
2. Werden bei solchen Vorfällen (Pieterlen, Hellsau, Alchenstorf etc.) auf Gemeindegebiet die Gemeindebehörden (Gemeinderat oder Verwaltungsleitung) über den groben Sachverhalt informiert oder erfahren diese den Sachverhalt über Medien und Hörensagen?
3. Gibt es einen Leitfaden/ein Schema darüber, welche Fälle aktiv kommuniziert werden? Falls ja, wie sieht dieser Leitfaden aus?

Antwort des Regierungsrates

Bezüglich Nennung der Nationalität und weiteren Angaben zu mutmasslichen Tatpersonen ist die zuständige Staatsanwaltschaft verantwortlich. Es besteht eine Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft, wann die Kantonspolizei Bern eigenständig kommuniziert: Während die Kapo Verkehrsunfälle und sicherheitspolizeiliche Einsätze in eigener Verantwortung kommuniziert, obliegt die Informationshoheit bei gerichtspolizeilichen Angelegenheiten der jeweiligen Staatsanwaltschaft, welche diese an die Medienstelle der Kantonspolizei Bern delegieren kann. Grundsätzlich immer kommuniziert werden Tötungsdelikte oder tödliche Unfälle. Ansonsten wird der Einzelfall beurteilt, wobei jeweils eine sorgfältige Abwägung des öffentlichen Interesses, des Persönlichkeitsschutzes, der Polizeitaktik sowie des Schutzes von Ermittlungen und des Verfahrens gemacht wird.

Wenn davon ausgegangen werden kann, dass mit einem Zeugenaufruf die Ermittlungsarbeiten unterstützt werden können, wird ein solcher, in Absprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft, erstellt.

1. Der Regierungsrat kann bestätigen, dass es in der besagten Nacht in Pieterlen Fahrzeugeinbruchdiebstähle gegeben hat. Im Zuge der Ermittlungen konnte eine Spur gesichert und ein mutmasslicher Täter ermittelt werden.

Nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft kann die Kapo bekannt geben, dass es sich beim mutmasslichen Täter um einen 32-jährigen Algerier handelt. Zum Migrationshintergrund kann sie keine Aussagen machen.

2. Eine Mitteilung an die Gemeindebehörden erfolgt nicht bei jedem Ereignis. Eine aktive Kommunikation an die Gemeindebehörden ist auch davon abhängig, ob von einer Gefahr für die Bevölkerung ausgegangen werden muss oder sachdienliche Informationen weitergegeben werden können.
3. Siehe Einleitung.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 38

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Spahr (Lengnau, SVP) (Sprecher/-in)
Müller (Orvin, SVP)
Aebi (Hellsau, SVP)

Beantwortung: SID

Informiert die Kantonspolizei die Bevölkerung und die Gemeindebehörden ausreichend über Vorfälle?

Die Polizei als Behörde geniesst in der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz. Diese Akzeptanz ist für die polizeiliche Arbeit essenziell. Damit die hohe Akzeptanz der Strafverfolgungsbehörden erhalten bleibt, ist es unter anderem wichtig, dass die Polizeibehörden die Bevölkerung und die Gemeindebehörden sachgerecht und zeitnah über Vorfälle, die von öffentlichem Interesse sind und die bevorstehenden Ermittlungen nicht behindern, proaktiv informieren. Sonst kann schnell der Eindruck entstehen, die Behörden wollen «etwas unter dem Deckel halten». Den Urhebern sind zwei Fälle aus der Bevölkerung bekannt, bei dem zumindest infrage gestellt werden kann, ob die Strafverfolgungsbehörden immer proaktiv und zeitnah über Vorfälle informieren. So wurden in der Nacht auf den 7. April in der Gemeinde Pieterlen 17 (!) Autos aufgebrochen. Über diesen Einbruchsexzess wurde weder von der Kantonspolizei noch von der Staatsanwaltschaft mittels Medienmitteilung oder Social Media proaktiv informiert. Der Fall wurde publik, da das Bieler Tagblatt bei der Kantonspolizei nachfragte und daraus einen Artikel schrieb.

Weiter haben die Urheber Kenntnis eines weiteren, ähnlich gelagerten Vorfalls. So wurden in der Nacht vom 1. auf den 2. September in der Gemeinde Hellsau und Alchenstorf etliche Autos aufgebrochen und Wertsachen gestohlen.

Den Urhebern erschliesst sich aus dem Archiv der Medienmitteilungen der Kantonspolizei nicht ganz, was die Kriterien für eine Veröffentlichung eines Delikts sind. Wie oben geschrieben, werden Vorfälle, bei denen im halben Dorf Autos aufgebrochen wurden, nicht publiziert. Im Gegenzug sind allgemeine Mitteilungen über erfolgte Verkehrskontrollen zu finden.

Frage:

— Warum wurde die Bevölkerung (auch angesichts des aktuellen öffentlichen Diskurses) nicht proaktiv informiert?

Antwort des Regierungsrates

Die konkreten Gründe, welche dazu führten, dass in diesem Fall auf eine Medienmitteilung verzichtet wurde, liessen sich innerhalb der Frist nicht nachvollziehen. Beim vorliegenden Fall war die Täterschaft bei Bekanntwerden der Fälle noch nicht bekannt. Da unterdessen der Verdacht besteht, dass die mutmassliche Täterschaft zahlreiche weitere Delikte in und ausserhalb des Kantons Bern begangen hat, dauern die Ermittlungen weiter an. Es ist beabsichtigt, diesen Fall bei Ermittlungsabschluss zu kommunizieren.

Generell gilt, dass bei gerichtspolizeilichen Angelegenheiten die Informationshoheit bei der Staatsanwaltschaft liegt, welche diese an die Medienstelle der Kantonspolizei Bern delegieren kann. Grundsätzlich immer kommuniziert werden Tötungsdelikte oder tödliche Unfälle. Ansonsten wird immer der Einzelfall beurteilt, wobei jeweils auch eine sorgfältige Abwägung des öffentlichen Interesses, des Persönlichkeitsschutzes, der Polizeitaktik sowie des Schutzes von Ermittlungen und eines Verfahrens gemacht wird.

Wenn davon ausgegangen werden kann, dass mit einem Zeugenaufruf die Ermittlungsarbeiten unterstützt werden können, wird ein solcher, in Absprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft, erstellt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 22.08.2024

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Beantwortung: FIN

Erbschaftssteuerinitiative der Jungsozialisten – Betroffenheit im Kanton Bern

Die eidgenössische Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» der Jungsozialisten Schweiz verlangt unter Berücksichtigung eines Freibetrags von 50 Millionen Franken die Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer von 50 Prozent. Zwei Drittel der so erhobenen Steuereinnahmen sollen dem Bund und ein Drittel den Kantonen zufließen, wobei die Mittel zweckgebunden «zur sozial gerechten Bekämpfung der Klimakrise sowie für den dafür notwendigen Umbau der Gesamtwirtschaft» einzusetzen wären. Der konfiskatorisch hohe Steuersatz könnte dazu führen, dass betroffene Personen die Schweiz bzw. den Kanton Bern (präventiv) verlassen werden – aufgrund der Rückwirkungsbestimmung der Initiative bereits im Vorfeld der Abstimmung.

Fragen:

1. Wie viele Personen im Kanton Bern versteuern ein Vermögen von mehr als 50 Millionen Franken?
2. Welche Vermögens- und Einkommenssteuererträge sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern (für nicht direkte Nachkommen) fallen auf natürliche Personen mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 50 Millionen Franken (absolut und anteilmässig an den Gesamtsteuereinnahmen)?
3. Wie viele Zu- und Wegzüge von Personen mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 50 Millionen Franken in den bzw. aus dem Kanton Bern wurden in den letzten zehn Jahren festgestellt?

Antwort des Regierungsrates

Die Fragen 1 und 2 entsprechen den Ziffern 1 und 2 des Postulats 177-2024, FDP (Fraktionsvorstoss) «JUSO-Steuerhammer: Negative Auswirkungen einer nationalen Erbschaftssteuer auf Familienunternehmen im Kanton Bern». Die gewünschten Angaben werden momentan durch die Steuerverwaltung eruiert und validiert. Es wird deshalb auf die künftige Beantwortung des Postulats durch den Regierungsrat verwiesen, um konsolidierte Zahlen sicherzustellen. Gegenüber den Medien hat die Steuerverwaltung bereits kommuniziert, dass im Steuerjahr 2022 142 Personen im Kanton Bern Wohnsitz hatten, die über ein Vermögen von mehr als 50 Millionen Franken verfügten.

Frage 3 kann im Rahmen der Beantwortung des Postulats insofern aufgenommen werden, als dass Veränderungen der vergangenen Jahre in der Anzahl Personen mit Vermögen von mehr als 50 Millionen Franken dargestellt werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE)

Beantwortung: FIN

Wie weiter mit den Informatik-Projekten

Der Kanton Bern investiert immer mehr Geld in Informatikprojekte. Immer mehr Projekte laufen aus irgendeinem Grund aus dem Ruder, sei es durch Kostenüberschreitung, Zeitverzögerung oder weil bei neuen Informatik-Lösungen die gewünschte Arbeitserleichterung nicht eintrifft.

Fragen:

1. Wie viele Informatikprojekte sind zurzeit in der Entwicklungsphase?
2. Wie viele davon haben bei Nichtvollendung die Kosten bereits überschritten?

Antwort des Regierungsrates

1. Am 2. September 2024 umfasste das ICT-Projektportfolio der Kantonsverwaltung insgesamt 106 laufende ICT-Projekte. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Portfolios sind die einzelnen Organisationseinheiten der Verwaltung verantwortlich. Die 106 Projekte sind Projekte aller Phasen gemäss der Projektführungsmethode HERMES, weil nicht klar ist, auf welche HERMES-Phase der in der Frage verwendete Begriff «Entwicklungsphase» Bezug nimmt.
2. Diese Information konnte in der kurzen zur Beantwortung dieser Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden. Mit Blick auf die überwiesene Motion 228-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen) «Verbesserung der Aufsicht und Steuerung in der ICT» lässt der Regierungsrat zurzeit die Methoden und Prozesse zur Steuerung der kantonalen ICT-Projekte verbessern, so dass solche Informationen zukünftig einfacher erhoben werden können.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Matti (Zweisimmen, Die Mitte)

Beantwortung: FIN

Eröffnung von steuerrechtlichen Verfügungen

Bei Steuerfragen werden oft Treuhänderinnen und Treuhänder, Steuerexpertinnen und Steuerexperten oder Anwältinnen und Anwälte bevollmächtigt. Die Eröffnung der Verfügung erfolgt bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche die Unterlagen per Taxme-Online eingegeben haben über das Portal. Der oder die Bevollmächtigte erhält weder eine digitale Mitteilung noch eine schriftliche Eröffnung der Verfügung.

Fragen:

1. Warum erfolgt die Eröffnung der Verfügung ausschliesslich über das Portal ohne Information des oder der Bevollmächtigten?
2. Entspricht dieses Vorgehen den gesetzlichen Grundlagen und der Rechtsprechung?
3. Ist eine Änderung des Vorgehens vorgesehen?

Antwort des Regierungsrates

Aus der Anfrage wird geschlossen, dass der Urheber die Eröffnung mittels Elektronische Rechnung «e-Bill» (be.ch) beschreibt. Dies hat an sich nichts mit dem Ausfüllen der Steuererklärung über BE-Login (Taxme-Online) zu tun. Dort kann das eigene Steuerdossier auch verwaltet werden, ohne dass eBill gewählt wird.

1. Wählt eine steuerpflichtige Person die Zustellung der Rechnungen und Verfügungen der Steuerverwaltung über eBill, werden die erwähnten Unterlagen nur der an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse versandt. Diese ist frei wählbar, es kann also die eigene oder diejenige einer Vertreterin oder eines Vertreters sein. Auf der Informationsseite der Steuerverwaltung zu eBill wird mit einem prominenten Hinweis darauf hingewiesen, dass eine Weiterleitung allenfalls notwendig ist:

«Bitte beachten Sie: Falls ein Vertretungsverhältnis besteht, müssen Sie selbst für die Weiterleitung an den Vertreter/die Vertreterin besorgt sein, da die entsprechenden Dokumente nicht zusätzlich der Vertretung zugestellt werden.»

Hat sich eine steuerpflichtige Person nicht für die elektronische Eröffnung registriert, werden die Veranlagungsverfügungen und Entscheide bei einem bestehenden und der Steuerverwaltung angegebenen Vertretungsverhältnis der Vertreterin oder dem Vertreter per Post zugestellt.

2. Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung über das Veranlagungsverfahren sieht vor, dass die Zustellung an die Steuerpflichtigen «in der Regel mit gewöhnlicher Post» erfolgt und ermöglicht der Steuerverwaltung, die Zustellung der Verfügung auch auf dem Weg der E-Rechnung (sog. E-Bill) anzubieten. Gemäss Absatz 5 werden Verfügungen in letzterem Fall ins E-Banking/Postfinance-Portal der steuerpflichtigen Person zugestellt. Gleichzeitig erfolgt eine Information über die Zustellung per E-Mail an die *bei der Registrierung angegebene* E-Mail-Adresse.
3. Es ist in absehbarer Zeit keine Änderung geplant.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Bestimmungen für den Wochenaufenthalt

Für die ländlichen Regionen ist der Wochenaufenthalt ein wichtiges Instrument, um das Steuersubstrat in der Region zu behalten und der Abwanderung entgegenzuwirken. Immer wieder kommt es in diesem Zusammenhang zu langen Verzögerungen bei der Veranlagung und zu uneinheitlichen und nicht nachvollziehbaren Entscheiden der Steuerverwaltung.

Fragen:

1. Warum wird der Entscheid der Gemeinden über den Wochenaufenthalt von der Steuerverwaltung nicht 1:1 übernommen bzw. in Frage gestellt?
2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage berechnet sich der Radius zwischen Wochenaufenthalts-/Arbeitsort der Wochenaufhalterin oder des Wochenaufhalters?
3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basieren die Entscheide der Steuerverwaltung im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit des Arbeitswegs für die Steuerberechtigte oder den Steuerberechtigten?

Antwort des Regierungsrates

Der steuerrechtliche Wohnsitz befindet sich gestützt auf ständige bundesgerichtliche Praxis an dem Ort, an dem sich eine Person mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält und an der sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet. Er handelt sich um einen steuerrechtlich definierten Begriff, der steuerrechtliche Wohnsitz kann insofern nicht frei gewählt werden. Er kann zudem vom zivilrechtlichen Wohnsitz abweichen.

1. Im Wohnsverfahren bei Wochenaufenthalt gibt die Wochenaufenthalts-Gemeinde (anhand eines Fragebogens) eine Einschätzung ab, wo sich der steuerrechtliche Wohnsitz ihrer Meinung nach befindet. Zur steuerlichen Beurteilung über eine anfechtbare Verfügung endgültig zuständig ist allerdings die kantonale Steuerverwaltung, sei dies weil sich die involvierten Gemeinden uneinig sind oder aber Hinweise im Veranlagungsverfahren eine Überprüfung des steuerrechtlichen Wohnsitzes aufdrängen. Vgl. zum Ganzen das Merkblatt 14 «Wohnsverfahren bei Wochenaufenthalt».
2. Es wird angenommen, dass der Urheber die Frage anspricht, welcher tägliche Arbeitsweg als zumutbar angesehen wird und deshalb kein steuerlicher Wochenaufenthalt möglich ist. Dabei geht es um die Auslegung der abziehbaren Berufskosten gemäss Artikel 31 des bernischen Steuergesetzes (StG) bzw. für die direkte Bundessteuer gemäss Artikel 26 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Die abziehbaren Kosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt sind darüber hinaus in Artikel 12 der Verordnung über die Berufskosten (Berufskostenverordnung, BKV) konkretisiert. Das Bundesgericht beurteilt einen täglichen Arbeitsweg von insgesamt etwas mehr als 2,5 Stunden als zumutbar, wobei aber die Umstände des Einzelfalls (konkrete Fahrstrecke, längere Zugreise mit Ruhemöglichkeiten, konkrete Arbeitszeiten mit Arbeitsbeginn etc.) zu berücksichtigen sind (vgl. dazu statt vieler Urteil 2A.224/2004 vom 26.10.2004, E. 8).

Darüber hinaus hält die Lehre und Rechtsprechung auch fest, dass eine Wochenaufenthaltsunterkunft möglichst nahe am Arbeitsort zu liegen hat, ansonsten sie als steuerlicher Wochenaufenthalt nicht geeignet ist (vgl. dazu statt vieler das Urteil des bernischen Verwaltungsgerichts 100.2016.139 vom 7. April 2016, E. 5, abrufbar online unter Urteile des Verwaltungsgerichts - Kanton Bern).

3. Vgl. Antwort zur Frage 2.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2024

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 02.09.2024

Eingereicht von: Matti (Zweisimmen, Die Mitte)

Beantwortung: FIN

Zumutbarkeit des Arbeitswegs

Die Zumutbarkeit des Arbeitswegs wird in der politischen Diskussion immer wieder verwendet und dient als Begründung für Arbeitsplätze und Entschädigungen. Dies erfolgt sowohl in sozialen (Zahlungen, RAV usw.) sowie bei steuerlichen Fragen (z. B. Wochenaufenthalt, Pendlerabzug usw.). Der Arbeitsweg dient aber auch zur Begründung von Arbeitsstellen und Standorten der kantonalen Verwaltung.

Fragen:

1. Was ist für den Regierungsrat ein zumutbarer Arbeitsweg (in öV-Minuten/in km)?
2. Welche gesetzlichen Grundlagen liegen der Antwort auf Frage 1 zugrunde?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

Aus einer rechtlichen Sicht hat der Regierungsrat die Zumutbarkeit des Arbeitswegs im Rahmen einer Stellenaufhebung und einer Versetzung geregelt.

Bei einer Stellenaufhebung gilt eine andere Stelle als zumutbar, wenn der Arbeitsweg zwischen dem Wohnort der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und dem Arbeitsort je für Hin- und Rückweg zwei Stunden nicht übersteigt. Massgebend ist dabei der Zeitaufwand von Tür zu Tür mit öffentlichen Verkehrsmitteln (vgl. Artikel 13 Stellenvermittlungsverordnung [StvV; BSG 153.011.2]).

Bei einer Versetzung an einen anderen Arbeitsort beinhaltet das öffentliche Personalrecht des Kantons Bern – im Unterschied zur Stellenaufhebung – keine ausdrückliche Bestimmung in Bezug auf den Arbeitsweg. Gemäss Vortrag zu Artikel 25 der Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) ist die Zumutbarkeit des neuen Arbeitsortes jedoch sinngemäss nach den Kriterien der Zumutbarkeit eines Stellenangebotes im Zusammenhang mit Stellenaufhebungen zu beurteilen (vgl. Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat vom 18. Mai 2005 betreffend Totalrevision der Personalverordnung, Seite 10). Entsteht durch die Versetzung in einzelnen Fällen eine besondere Härte, können während höchstens zwei Jahren Entschädigungen für bestimmte Mehrauslagen gewährt und ein Teil des Arbeitswegs als Arbeitszeit angerechnet werden (Art. 27 und 28 PV).

Verteiler

– Grosser Rat